320 E – 50.55 (16)

**G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n**

**des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2021**



Inhaltsverzeichnis

[Inhaltsverzeichnis 2](#_Toc58852799)

[Übersicht über ausgewählte Spezialzuständigkeiten 7](#_Toc58852800)

[A. Allgemeines 9](#_Toc58852801)

[I. hinsichtlich der Zivil- und Strafkammern: 9](#_Toc58852802)

[1. Fortgeltung 9](#_Toc58852803)

[2. Meinungsverschiedenheiten 9](#_Toc58852804)

[3. Reihenfolge der Vertretung 10](#_Toc58852805)

[4. Anzahl der Beisitzer 10](#_Toc58852806)

[5. Zugehörigkeit zu mehreren Kammern 10](#_Toc58852807)

[6. Ergänzungsrichter 11](#_Toc58852808)

[7. Mitwirkung nach Ausscheiden 12](#_Toc58852809)

[8. Stellvertretende/r Vorsitzende/r 12](#_Toc58852810)

[II. hinsichtlich der Zivilkammern: 13](#_Toc58852811)

[1. Bestimmung des Amtsgerichtsbezirks 13](#_Toc58852812)

[2. Bestimmung des Anfangsbuchstabens des Beklagtennamens 13](#_Toc58852813)

[3. Bestimmung des Amtsgerichtsbezirks bei besonderen Personengruppen 13](#_Toc58852814)

[4. Bestimmung des Anfangsbuchstabens bei aus mehreren Worten bestehenden Zunamen 14](#_Toc58852817)

[5. Bestimmung des Anfangsbuchstabens bei Firmen, Körperschaften des Privatrechts und Gesellschafften bürgerlichen Rechts 14](#_Toc58852818)

[6. Bestimmung des Anfangsbuchstabens bei Wohnungseigentümergemeinschaften 15](#_Toc58852823)

[7. Bestimmung des Anfangsbuchstabens bei Körperschaften des öffentlichen Rechts 15](#_Toc58852824)

[8. Unrichtige Personenangaben in der Klageschrift 15](#_Toc58852825)

[9. Vorbefassung in besonderen Fällen 16](#_Toc58852826)

[10. Verkehrsrechtsstreitigkeiten 16](#_Toc58852827)

[11. Baurechtsstreitigkeiten 16](#_Toc58852828)

[12. Medizinschadenssachen 16](#_Toc58852829)

[13. Insolvenzanfechtungssachen 17](#_Toc58852830)

[14. Kapitalanlagesachen 17](#_Toc58852831)

[15. Versicherungssachen 17](#_Toc58852832)

[16. Banksachen 17](#_Toc58852833)

[17. Erbrechtliche Streitigkeiten 18](#_Toc58852834)

[18. Pressesachen 18](#_Toc58852835)

[19. Annexbestimmungen 18](#_Toc58852836)

[20. Zurückverweisungen 19](#_Toc58852837)

[21. OH-Sachen 19](#_Toc58852838)

[III. hinsichtlich der Kammern für Handelssachen und der Berufungskammern 20](#_Toc58852839)

[1. Allgemeine Bestimmungen für alle Handels- und Berufungssachen 20](#_Toc58852840)

[2. Handelssachen 20](#_Toc58852841)

[a) Turnuskreise 20](#_Toc58852842)

[b) Turnuszahl 20](#_Toc58852843)

[c) Erfassung und Zuweisung von Neueingängen 21](#_Toc58852844)

[d) Weitere Bestimmungen zum Turnusverfahren 22](#_Toc58852845)

[3. Berufungssachen 24](#_Toc58852846)

[a) Turnussystem in Berufungssachen 24](#_Toc58852847)

[b) Allgemeine Regelungen zum Turnusverfahren 26](#_Toc58852848)

[IV. hinsichtlich der großen Strafkammern 29](#_Toc58852849)

[1. maßgeblicher Zeitpunkt 29](#_Toc58852850)

[2. Fortbestehen der Zuständigkeit 29](#_Toc58852851)

[3. Wiederaufnahmeverfahren 29](#_Toc58852852)

[4. Turnussystem 30](#_Toc58852853)

[a) Allgemeine Bestimmungen 30](#_Toc58852854)

[(1) Turnus 1 (Haftsachen 1. Instanz): 30](#_Toc58852855)

[(2) Turnus 2 (alle übrigen Strafsachen 1. Instanz): 30](#_Toc58852856)

[b) Besondere Bestimmungen 32](#_Toc58852857)

[(1) Schwurgericht 36](#_Toc58852858)

[(2) Jugendkammern 37](#_Toc58852859)

[5. Verbindungen / Übernahmen 40](#_Toc58852860)

[6. Zurückverweisungen 41](#_Toc58852861)

[V. hinsichtlich der kleinen Strafkammern: 43](#_Toc58852862)

[1. Turnuskreise 43](#_Toc58852863)

[a) Turnus 3 (Berufungen gegen Urteile in Verkehrsstrafsachen des Richters beim Amtsgericht als Strafrichter) 43](#_Toc58852864)

[b) Turnus 4 (Berufungen gegen sonstige Urteile des Richters beim Amtsgerichts als Strafrichter) 43](#_Toc58852865)

[c) Turnus 5 (Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts oder erweiterten Schöffengerichts) 43](#_Toc58852866)

[2. Allgemeine Bestimmungen 44](#_Toc58852867)

[3. Besondere Bestimmungen 46](#_Toc58852868)

[VI. hinsichtlich der Strafvollstreckungskammern: 47](#_Toc58852869)

[1. Bestand 47](#_Toc58852870)

[2. Zurückverweisung 47](#_Toc58852871)

[3. Zuteilung bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen 47](#_Toc58852872)

[B. Geschäftsverteilungsplan 48](#_Toc58852873)

[I. Zivilsachen 48](#_Toc58852874)

[1. Erstinstanzliche Zivilkammern 48](#_Toc58852875)

[a) 1. Zivilkammer 48](#_Toc58852876)

[b) 2. Zivilkammer 49](#_Toc58852877)

[c) 3. Zivilkammer 49](#_Toc58852878)

[d) 4. Zivilkammer 49](#_Toc58852879)

[e) 5. Zivilkammer 50](#_Toc58852880)

[f) 6. Zivilkammer 50](#_Toc58852881)

[g) 7. Zivilkammer 51](#_Toc58852882)

[h) 8. Zivilkammer 51](#_Toc58852883)

[i) 9. Zivilkammer 52](#_Toc58852884)

[j) 18. Zivilkammer 52](#_Toc58852885)

[k) 19. Zivilkammer 52](#_Toc58852886)

[2. Erstinstanzliche Kammern für Handelssachen 53](#_Toc58852887)

[a) 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) 53](#_Toc58852888)

[b) 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) 53](#_Toc58852889)

[c) 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen) 53](#_Toc58852890)

[d) 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen) 54](#_Toc58852891)

[e) 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen) 54](#_Toc58852892)

[3. Zweitinstanzliche Zivilkammern und Kammer für Handelssachen 54](#_Toc58852893)

[a) 20. Zivilkammer 54](#_Toc58852894)

[b) 21. Zivilkammer 55](#_Toc58852895)

[c) 22. Zivilkammer 55](#_Toc58852896)

[d) 23. Zivilkammer 56](#_Toc58852897)

[e) 24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen) 57](#_Toc58852898)

[II. Strafsachen und Bußgeldsachen 58](#_Toc58852899)

[a) 1. Strafkammer (Schwurgerichtskammer) 58](#_Toc58852900)

[b) 2. Strafkammer 58](#_Toc58852901)

[c) 3. Strafkammer (große Jugendkammer) 59](#_Toc58852902)

[d) 3a. Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer) 59](#_Toc58852903)

[e) 4. Strafkammer (große Jugendkammer) 59](#_Toc58852904)

[f) 5. Strafkammer (kleine Strafkammer) 60](#_Toc58852905)

[g) 6. Strafkammer (kleine Strafkammer) 61](#_Toc58852906)

[h) 7. Strafkammer (kleine Strafkammer) 61](#_Toc58852907)

[i) 8. Strafkammer 61](#_Toc58852908)

[j) 9. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer) 62](#_Toc58852909)

[k) 9a. Strafkammer (Hilfsstrafkammer) 62](#_Toc58852910)

[l) 10. Strafkammer (Schwurgerichtskammer) 62](#_Toc58852911)

[m) 11. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer) 63](#_Toc58852912)

[n) 12. Strafkammer (kleine Strafkammer) 64](#_Toc58852913)

[o) 14. Strafkammer 64](#_Toc58852914)

[p) 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) 64](#_Toc58852915)

[q) 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) 65](#_Toc58852916)

[r) 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) 65](#_Toc58852917)

[s) 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) 66](#_Toc58852918)

[t) 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) 66](#_Toc58852919)

[u) 20. Strafkammer (große Jugendkammer) 66](#_Toc58852920)

[v) 21. Strafkammer 66](#_Toc58852921)

[w) 22. Strafkammer (kleine Strafkammer) 67](#_Toc58852922)

[x) 23. Strafkammer (kleine Strafkammer) 67](#_Toc58852923)

[III. Verteilung von Beständen/Sonderzuweisungen 68](#_Toc58852924)

[1. Strafsachen 68](#_Toc58852925)

[2. Zivilsachen 69](#_Toc58852926)

[C. Kammerbesetzungsplan 70](#_Toc58852927)

[I. Zivilkammern und Kammern für Handelssachen 70](#_Toc58852928)

[a) 1. Zivilkammer: 70](#_Toc58852929)

[b) 2. Zivilkammer: 70](#_Toc58852930)

[c) 3. Zivilkammer: 70](#_Toc58852931)

[d) 4. Zivilkammer: 70](#_Toc58852932)

[e) 5. Zivilkammer: 71](#_Toc58852933)

[f) 6. Zivilkammer: 71](#_Toc58852934)

[g) 7. Zivilkammer: 71](#_Toc58852935)

[h) 8. Zivilkammer: 72](#_Toc58852936)

[i) 9. Zivilkammer: 72](#_Toc58852937)

[j) 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen): 72](#_Toc58852938)

[k) 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen): 72](#_Toc58852939)

[l) 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen): 72](#_Toc58852940)

[m) 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen): 72](#_Toc58852941)

[n) 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen): 73](#_Toc58852942)

[o) 18. Zivilkammer: 73](#_Toc58852943)

[p) 19. Zivilkammer: 73](#_Toc58852944)

[q) 20. Zivilkammer: 73](#_Toc58852945)

[r) 21. Zivilkammer: 74](#_Toc58852946)

[s) 22. Zivilkammer: 74](#_Toc58852947)

[t) 23. Zivilkammer: 74](#_Toc58852948)

[u) 24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen): 74](#_Toc58852949)

[II. Strafkammern 75](#_Toc58852950)

[a) 1. Strafkammer (Schwurgerichtskammer): 75](#_Toc58852951)

[b) 2. Strafkammer: 75](#_Toc58852952)

[c) 3. Strafkammer (große Jugendkammer): 75](#_Toc58852953)

[d) 3a. Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer): 75](#_Toc58852954)

[e) 4. Strafkammer (große Jugendkammer): 75](#_Toc58852955)

[f) 5. Strafkammer (kleine Strafkammer): 76](#_Toc58852956)

[g) 6. Strafkammer (kleine Strafkammer): 76](#_Toc58852957)

[h) 7. Strafkammer (kleine Strafkammer): 76](#_Toc58852958)

[i) 8. Strafkammer (Beschlusskammer): 76](#_Toc58852959)

[j) 9. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer): 76](#_Toc58852960)

[k) 9a. Strafkammer (Hilfsstrafkammer) 77](#_Toc58852961)

[l) 10. Strafkammer (Schwurgerichtskammer): 77](#_Toc58852962)

[m) 11. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer): 77](#_Toc58852963)

[n) 12. Strafkammer (kleine Strafkammer): 77](#_Toc58852964)

[o) 14. Strafkammer (kleine Strafkammer): 77](#_Toc58852965)

[p) 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer): 77](#_Toc58852966)

[q) 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer): 78](#_Toc58852967)

[r) 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer): 78](#_Toc58852968)

[s) 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer): 78](#_Toc58852969)

[t) 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer): 78](#_Toc58852970)

[u) 20. Strafkammer: 79](#_Toc58852971)

[v) 21. Strafkammer: 79](#_Toc58852972)

[w) 22. Strafkammer (kleine Strafkammer): 79](#_Toc58852973)

[x) 23. Strafkammer (kleine Strafkammer): 79](#_Toc58852974)

[D. Sonstiges 80](#_Toc58852975)

[I. Justizverwaltung 80](#_Toc58852976)

[II. Güterichter 80](#_Toc58852977)

[E. Geschäftsverteilungsplan Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Bielefeld 82](#_Toc58852978)

**Übersicht über ausgewählte Spezialzuständigkeiten**

**1. Zivilkammern**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Spezialmaterie** | **Zivilkammern  (1. Instanz)** | **Berufungszivilkammern** |
| Banksachen | 1. Zivilkammer  6. Zivilkammer | 21. Zivilkammer |
| Baurechtsstreitigkeiten | 3. Zivilkammer  5. Zivilkammer  7. Zivilkammer  9. Zivilkammer | 20. Zivilkammer |
| Designstreitsachen | 1. Zivilkammer | 20. Zivilkammer |
| Erbrechtliche  Streitigkeiten | 19. Zivilkammer | 22. Zivilkammer |
| Geschäftsführerhaftung nach § 64 GmbHG | 5. Zivilkammer | 22. Zivilkammer |
| Honorarklagen aufgrund  medizinischer Leistungen | 4. Zivilkammer | 21. Zivilkammer |
| Insolvenzanfechtungssachen | 5. Zivilkammer | 22. Zivilkammer |
| Kapitalanlagesachen | 1. Zivilkammer  6. Zivilkammer | 21. Zivilkammer |
| Kennzeichenstreitsachen | 1. Zivilkammer | 20. Zivilkammer |
| Medizinschadenssachen | 4. Zivilkammer | 21. Zivilkammer |
| Miet- und Pachtstreitigkeiten |  | 22. Zivilkammer |
| Pressesachen | 19. Zivilkammer | 20. Zivilkammer |
| Urheberrechtsstreitigkeiten | 4. Zivilkammer | 20. Zivilkammer |
| Verkehrsrechtsstreitigkeiten | 2. Zivilkammer  8. Zivilkammer | 21. Zivilkammer  22. Zivilkammer |
| Versicherungssachen | 18. Zivilkammer | 22. Zivilkammer |

**2. Strafkammern**

|  |  |
| --- | --- |
| **Spezialmaterie** | **Zuständige Strafkammer** |
| Jugendkammern | 3. große Strafkammer  3a. kleine Strafkammer  (kleine Jugendstrafkammer)  4. große Strafkammer  20. große Strafkammer |
| Schwurgerichtssachen | 1. große Strafkammer  10. große Strafkammer |
| Strafvollstreckungssachen | 15. Strafkammer  (große Strafvollstreckungskammer)  16. Strafkammer  17. Strafkammer  18. Strafkammer  19. Strafkammer |
| Strafvollzugssachen | 16. Strafkammer |
| Umweltstrafsachen | 11. kleine Strafkammer |
| Wirtschaftsstrafsachen | 9. große Strafkammer  11. kleine Strafkammer  (kleine Wirtschaftsstrafkammer) |

# Allgemeines

Für die Bestimmung der Zuständigkeit gilt folgendes:

## hinsichtlich der Zivil- und Strafkammern:

### Fortgeltung

Für die vor dem **01.01.2021** eingegangenen Sachen gilt die bis 31.12.2020 maßgebliche Geschäftsverteilung fort, es sei denn, dieser Geschäftsverteilungsplan enthält eine hiervon abweichende ausdrückliche Regelung. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Zuständigkeitsänderungen gelten ebenso grundsätzlich nur für die vom Tage der Änderung an neu eingehenden Sachen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Wenn im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Zivilkammer zur Abgabe der Sache an eine andere Kammer nicht mehr befugt, wenn sie bereits eine sachliche Entscheidung oder Verfügung getroffen hat. Das gilt auch, wenn die Kammer die Sache nur im Prozesskostenhilfeverfahren bearbeitet hat. Eine sachliche Verfügung ist nicht das Hinwirken auf eine gesetzlich gebotene Vervollständigung oder Korrektur der Angaben zur Person der Parteien oder Beschuldigten, soweit sie unter dem erkennbaren Vorbehalt der endgültigen Geschäftsverteilung erfolgt.

Eine Strafkammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden oder Termin zur Berufungsverhandlung bestimmt hat, bleibt mit dem jeweiligen Verfahren auch dann weiter befasst, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer.

### Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten von Kammern über ihre Zuständigkeit gibt Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Misera seine Stellungnahme ab. Falls sich die beteiligten Kammern dieser nicht anschließen, entscheidet das Präsidium.

### Reihenfolge der Vertretung

Soweit im Kammerbesetzungsplan Mitglieder oder Beisitzer/innen einer oder mehrere Kammern als Vertreter/innen bezeichnet sind, werden sie in der Reihenfolge ihres Dienstalters herangezogen, und zwar der/die nach dem Dienstalter jüngste zuerst, bei gleichem Dienstalter der/die nach dem Lebensalter jüngste zuerst, Vorsitzende Richter/innen zuletzt.

Bei der Vertretung der 1., 2., 3., 4., 8., 9., 10., 20. und 21. Strafkammer erfolgt die Vertretung nach dem folgenden Schema.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Vertreterkette der großen Strafkammern** | | | | | | | |
| **Kammer** | **Vertreter- kammer** | **Reihenfolge weiterer Vertreterkammern** | | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 1 | 10 | 9 | 2 | 4 | 20 | 21 | 3 |
| 2 | 9 | 21 | 3 | 10 | 4 | 20 | 1 |
| 3 | 20 | 4 | 10 | 2 | 9 | 1 | 21 |
| 4 | 3 | 20 | 9 | 21 | 1 | 2 | 10 |
| 9 | 21 | 10 | 4 | 1 | 2 | 3 | 20 |
| 10 | 1 | 2 | 21 | 20 | 3 | 4 | 9 |
| 20 | 4 | 3 | 1 | 9 | 21 | 10 | 2 |
| 21 | 2 | 1 | 20 | 3 | 10 | 9 | 4 |

Die Vertretung wird dabei zunächst von den Beisitzerinnen und Beisitzern der Vertretungskammern übernommen. Sind alle Beisitzer/innen verhindert, so werden in der Reihenfolge des vorgenannten Schemas die Vorsitzenden Richterinnen und Richter der großen Strafkammern zur Vertretung herangezogen.

### Anzahl der Beisitzer

Soweit Kammern mit mehr als zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern besetzt sind, wird ausdrücklich festgestellt, dass dies zur Gewährung einer geordneten Rechtsprechung unvermeidbar ist.

### Zugehörigkeit zu mehreren Kammern

Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit eines Richters oder einer Richterin zu mehreren Kammern gilt, sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird, Folgendes:

Ist ein/e Richter/in sowohl Mitglied in einer Zivilkammer als auch in einer Straf- oder Strafvollstreckungskammer, geht die Tätigkeit in der Straf- oder Strafvollstreckungskammer derjenigen in der Zivilkammer vor, nicht jedoch die mit einer anderen Tätigkeit in einer Straf- oder Strafvollstreckungskammer verbundene Wahrnehmung einer Vertretung in einer anderen Straf- oder Strafvollstreckungskammer. Die Tätigkeit in einer Strafkammer geht, auch im Vertretungsfalle, der Tätigkeit in einer Strafvollstreckungskammer vor. Ist ein/e Richter/in Mitglied in mehreren gleichartigen Kammern (d. h. in mehreren Zivilkammern, mehreren Strafkammern oder mehreren Strafvollstreckungskammern) hat die Tätigkeit in der Kammer Vorrang, welcher der/die Richter/in mit höherem Arbeitskraftanteil angehört, bei jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer. Die Tätigkeit in einer bereits laufenden Hauptverhandlung hat jedoch Vorrang gegenüber anderweitiger Tätigkeit.

### Ergänzungsrichter

Für das Strafverfahren gegen Khalaf u.a. (4 Ks 2/19), in welchem die Hinzuziehung von zwei Ergänzungsrichtern bzw. -richterinnen angeordnet ist, sind Richterin Lichtenberg und Richterin Mokulys als Ergänzungsrichterinnen berufen.

Ordnet der/die Vorsitzende einer Strafkammer gemäß § 192 Abs. 2 GVG die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern/-richterinnen an und kann der/die Ergänzungsrichter/in nicht kammerintern aus überzähligen Kammermitgliedern bestimmt werden, sind in folgender Reihenfolge abwechselnd für die Tätigkeit als Ergänzungsrichter berufen:

a) Richter Andres,

b) Richter Dr. Simonet.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in geht jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.

Wer zum Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung bereits in einer noch andauernden Hauptverhandlung als Ergänzungsrichter/in tätig ist, wird nicht als Ergänzungsrichter/in eingesetzt und gilt als verhindert.

Sollten die vorgenannten Richter/innen verhindert sein, ist zum/r Ergänzungsrichter/in der/die dienstjüngste Richter/in berufen, dem/der am Tag des Beginns der Hauptverhandlung ein Richteramt am Landgericht Bielefeld übertragen ist. Ausgenommen sind Richter/innen, die an diesem Tag mit nicht mehr als der Hälfte ihrer Arbeitskraft am Landgericht Bielefeld eingesetzt sind. Bei Verhinderung ist die/der Nächst-Dienstältere berufen.

Sofern bei Anwendung der vorstehenden Regelung mehrere Richter/innen mit gleichem Dienstalter in Betracht kommen, ist von diesen der/die lebensjüngste Richter/in berufen.

Sollte die Kammer in der Hauptverhandlung mit einem Proberichter bzw. einer Proberichterin besetzt sein, so sind zur Vermeidung einer im Eintrittsfall den Vorgaben des § 29 S. 1 DRiG widersprechenden Besetzung ausschließlich diejenigen nach den vorstehenden Regelungen zu bestimmenden Richter/innen für die Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in berufen, denen ein Richteramt am Landgericht Bielefeld übertragen ist.

### Mitwirkung nach Ausscheiden

Scheidet ein/e Richter/in aufgrund dieses Geschäftsverteilungsplanes oder aufgrund eines nachfolgenden Änderungsbeschlusses aus einem Spruchkörper aus, so bleibt seine Mitwirkung an Strafverfahren, in denen die Hauptverhandlung unter seiner Mitwirkung bereits begonnen wurde und zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Kammer noch andauert, insoweit unberührt.

### Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Bei Änderungen der Kammerbesetzung im Laufe des Geschäftsjahres gemäß § 21 e Abs. 3 GVG ist auch ohne eine ausdrückliche Regelung das jeweils dienstälteste Mitglied einer Kammer Vertreter/in des oder der Vorsitzenden, es sei denn, der Zuweisungsbeschluss regelt die Vertretung des/der Vorsitzenden ausdrücklich anders.

## hinsichtlich der Zivilkammern:

### Bestimmung des Amtsgerichtsbezirks

Soweit die Zuständigkeit der Zivilkammern auf die Bezirke der Amtsgerichte abstellt, ist entscheidend, in welchem Amtsgerichtsbezirk der/die Beklagte seinen/ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Wenn kein/e Beklagte/r einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Bielefeld hat, ist der Amtsgerichtsbezirk maßgebend, in dem der/die Kläger/in den allgemeinen Gerichtsstand hat. Für die Zuteilung nach Anfangsbuchstaben bleibt jedoch der Name des/der Beklagten maßgebend. Wenn keine der Parteien einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Bielefeld hat, so ist die Sache so zu behandeln, als ob der/die Beklagte seinen/ihren allgemeinen Gerichtsstand im Amtsgerichtsbezirk Bielefeld hätte.

### Bestimmung des Anfangsbuchstabens des Beklagtennamens

Soweit die Zuständigkeit der Zivilkammern auf die Verhältnisse der Kläger- oder Beklagtenseite abstellt, sind bei Personenmehrheiten auf dieser Seite die Verhältnisse derjenigen Person maßgebend, deren Name nach dem Alphabet an erster Stelle steht. Bei Identität des Nachnamens entscheidet der Vorname. Sind auch die Vornamen identisch und haben die mehreren Kläger oder Beklagten ihren allgemeinen Gerichtsstand in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, so ist auf den Amtsgerichtsbezirk abzustellen, der im Alphabet an erster Stelle steht. Solange eine Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand im Landgerichtsbezirk Bielefeld hat, scheidet der im Alphabet vorrangige oder der identische Name einer außerhalb des Landgerichtsbezirk Bielefeld wohnenden Partei zur Zuständigkeitsbestimmung aus.

### Bestimmung des Amtsgerichtsbezirks bei besonderen Personengruppen

#### 

Bei Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter Partei kraft Amtes ist, wird für die Zuständigkeit auf Namen und Geschäftssitz, hilfsweise Wohnsitz des Gemeinschuldners, des Schuldners oder des Erblassers abgestellt. Entsprechendes gilt, wenn in einem Rechtsstreit die unbekannten Erben durch einen Nachlasspfleger vertreten werden.

#### 

Bei Haftungsklagen gegen Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, kommt es für die Zuständigkeit der Kammer auf den Sitz der Kanzlei oder des Geschäftsbetriebs der in Anspruch genommenen Person an, es sei denn, sie wird unter ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagt.

### Bestimmung des Anfangsbuchstabens bei aus mehreren Worten bestehenden Zunamen

Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem früheren Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen An der **B**rügge, Graf von **L**andsberg der fettgedruckte Buchstabe maßgebend.

### Bestimmung des Anfangsbuchstabens bei Firmen, Körperschaften des Privatrechts und Gesellschafften bürgerlichen Rechts

#### 

Bei Klagen gegen eine Firma, in der feststellbar ein Eigenname (falls Vor- und Zuname genannt sind: der Zuname) einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist, entscheidet der zuerst genannte Eigenname (Beispiele: Vereinsbrauerei Wasser, Scharbeck & Co. = W; Herforder Gebäudereinigung, Inhaber Otto Feger = F; Möbelindustrie Schulze und Co., Inhaber Werner Meier = S).

#### 

Bei sonstigen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens entscheidend (Beispiele: Ravensberger Spinnerei AG = R; Gesellschaft für Datenverarbeitung = G; B + S Transportgesellschaft = B).

#### 

Beginnt ein Firmenname mit Ziffern, bleiben diese für die Bestimmung der Zuständigkeit unberücksichtigt (Beispiel: 3WMembership GmbH = W). Besteht ein Firmenname jedoch ausschließlich aus Ziffern, ist der Anfangsbuchstabe des deutschen Zahlworts der ersten Ziffer maßgebend, also bei einer Klage gegen die Firma 123 GmbH der Buchstabe E.

#### 

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen und Partnerschaftsgesellschaften sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts, soweit diese unter einer bestimmten Geschäftsbezeichnung verklagt werden.

### Bestimmung des Anfangsbuchstabens bei Wohnungseigentümergemeinschaften

Bei Klagen gegen Wohnungseigentümergemeinschaften entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens der Straße, in der sich die Liegenschaft befindet. Besteht der Straßenname aus mehreren Worten, ist auf den Anfangsbuchstaben des ersten Wortes abzustellen (Beispiel: An der Reegt = A). Ist die Liegenschaft mehreren Straßen zuzuordnen (Eckgrundstück), ist die Straßenbezeichnung maßgeblich, die nach den vorgenannten Kriterien mit dem im Alphabet an früherer Stelle stehenden Anfangsbuchstaben beginnt.

### Bestimmung des Anfangsbuchstabens bei Körperschaften des öffentlichen Rechts

Bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland, bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name des Landes, der Körperschaft, der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Bundesrepublik **D**eutschland, das Land **N**ordrhein-Westfalen, der Landschaftsverband **W**estfalen-Lippe, die Stadt **B**ielefeld, die Ev.-luth. Stiftskirchengemeinde **S**childesche, die Sparkasse **B**ielefeld der fettgedruckte Buchstabe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.

### Unrichtige Personenangaben in der Klageschrift

Wenn die Angaben zur Person der Parteien in der Klageschrift unrichtig sind, so sind die richtigen Angaben maßgebend.

### Vorbefassung in besonderen Fällen

Die Klagen aus den §§ 302 Abs. 4 S. 3, 304, 323, 579, 580, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2, 731, 767, 768, 796, 893 Abs. 2, 945 ZPO, aus § 826 BGB und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG) gehören vor die Kammer, die mit dem Vorprozess befasst war.

### Verkehrsrechtsstreitigkeiten

Verkehrsrechtsstreitigkeiten sind Rechtsstreitigkeiten, die in einem Verkehrsunfall ihren Grund haben, an dem ein Fahrzeug (auch Luft- und Wasserfahrzeuge) beteiligt war, einschließlich der Verfahren gegen Kaskoversicherungen und Regressverfahren, denen ein solcher Verkehrsunfall zugrunde liegt.

### Baurechtsstreitigkeiten

Baurechtsstreitigkeiten sind Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- und Werklieferungsverträgen über nicht vertretbare Sachen sowie aus Grundstückskaufverträgen und Bausatzverträgen, jeweils soweit diese Verträge die Verpflichtung zur Errichtung, zu Reparaturen, zu Renovierungen, zu Umbauten oder zum Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken enthalten. Dazu zählen außerdem Verträge, die Planungs- und sonstige Architekten- und Ingenieurleistungen, Vermessungs- sowie Gutachtertätigkeiten betreffend Grundstücke, Gebäude und andere Bauwerke zum Gegenstand haben. Eine für Baurechtsstreitigkeiten zuständige Kammer ist auch zuständig für die Streitigkeiten über Ansprüche aus Bürgschaften, mit denen die vorgenannten Ansprüche abgesichert werden sollen.

### Medizinschadenssachen

Medizinschadenssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen Auskunfts-   
oder Schadensersatzansprüche gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe der Humanmedizin und gegen Krankenhausträger sowie Ansprüche aus Amtspflichtverletzung (einschließlich Regressansprüchen des Dienstherrn) geltend gemacht werden, jeweils soweit diese Ansprüche im Zusammenhang mit heilbehandelnder Tätigkeit stehen.

### Insolvenzanfechtungssachen

Insolvenzanfechtungssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz und nach den §§ 129 ff. InsO sowie die Streitigkeiten, in denen ein Gläubiger im Wege der Klage zum Zwecke der Befriedigung die Nichtigkeit der Rechtshandlungen eines Schuldners – etwa als Scheingeschäft – geltend macht, einschließlich der Streitigkeiten aus den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung. Eine für Insolvenzanfechtungssachen zuständige Kammer ist auch zuständig für die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Haftung für Pflichtverletzungen von Insolvenzverwaltern im Zusammenhang mit Insolvenzanfechtungen.

### Kapitalanlagesachen

Kapitalanlagesachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen – unabhängig von der Rechtsgrundlage – Ansprüche aus Kapitalanlageberatung und -vermittlung gegen eine Bank oder Versicherungsgesellschaft geltend gemacht werden, sowie unabhängig von der Rechtsgrundlage die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-)Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen.

### Versicherungssachen

Versicherungssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen sowie Ansprüche gegen selbständige Versicherungsvermittler (Agenten, Makler, Berater) wegen der Verletzung von Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten, soweit nicht eine Verkehrsrechtsstreitigkeit im Sinne von A. II.10. oder eine Kapitalanlagesache im Sinne von A. II.14. vorliegt.

### Banksachen

Banksachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus dem allgemeinen Bankvertrag, aus Bankgeschäften mit Kreditinstituten i. S. v. § 1 Abs. 1 KWG und Finanzdienstleistungsgeschäften i. S. v. § 1 Abs. 1 a KWG sowie sonstigen Finanzierungsgeschäften, sofern eine Bank, Sparkasse, ein Kredit- oder Finanzinstitut bzw. Finanzunternehmen beteiligt ist oder soweit von einem derartigen Institut oder Unternehmen eine Forderung an einen Dritten abgetreten worden ist, und aus Bürgschaften, Grundpfandrechten und sonstigen Sicherheiten für Ansprüche aus solchen Verträgen/Geschäften. Hiervon ausgenommen sind Leasinggeschäfte sowie Kapitalanlagesachen im Sinne von A. II. 14.

### Erbrechtliche Streitigkeiten

Erbrechtliche Streitigkeiten sind Rechtsstreitigkeiten, in denen Ansprüche aus den Vorschriften des 5. Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend gemacht werden; insbesondere Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche, die Teilung der Erbschaft oder Ansprüche aus Testamentsvollstreckung zum Gegenstand haben, sowie Streitigkeiten über Erbschaftskäufe und Ansprüche aus Rechtsgeschäften, die eine vorweggenommene Erbfolge zum Gegenstand haben.

### Pressesachen

Pressesachen sind Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen im Internet oder durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie in anderen Massenmedien, einschließlich daraus hergeleiteter Honorar- oder sonstiger Vergütungsansprüche, Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung in einem Massenmedium sowie Streitigkeiten auf Grund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten, soweit nicht die Spezialzuständigkeit der 1. oder 4. Zivilkammer begründet ist (Design- und Kennzeichenstreitsachen oder Urheberrechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz).

### Annexbestimmungen

Verkehrsrechts-, Baurechts- oder erbrechtliche Streitigkeiten sowie Streitigkeiten in Medizinschadens-, Insolvenzanfechtungs-, Bank-, Versicherungs-, Presse- und Kapitalanlagesachen sind auch die Rechtsstreitigkeiten über

* die Rückgewähr von Leistungen nach Bereicherungsrecht, bei denen der fehlende oder weggefallene Rechtsgrund der Regelung nach Abschnitt A. II. Nr. 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17. oder 18. unterfallen wäre;
* Schadensersatzansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, insbesondere Rechtsanwälte, wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Beratung oder Vertretung in einer Angelegenheit, die der Regelung nach Abschnitt A. II. Nr. 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17. oder 18. unterfallen wäre;
* Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige aus § 839a BGB wegen eines in einer Angelegenheit, die der Regelung nach Abschnitt A. II. Nr. 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17. oder 18. unterfallen wäre, erstatteten Gutachtens;
* Regressansprüche von Versicherern, denen eine Angelegenheit zugrunde liegt, die der Regelung nach Abschnitt A. II. Nr. 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17. oder 18. unterfallen wäre.

### Zurückverweisungen

Werden Entscheidungen einer Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld durch ein übergeordnetes Gericht oder das Bundesverfassungsgericht aufgehoben und an eine andere Zivilkammer des Landgerichts zurückverwiesen, so ist als andere Zivilkammer die Zivilkammer zuständig, deren Mitglieder nach dem Kammerbesetzungsplan als Vertreter der Kammer, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, zuständig sind.

### OH-Sachen

Die Zuständigkeit für OH-Sachen (Anträge außerhalb anhängiger Verfahren der 1. Instanz) richtet sich nach der Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten.

## hinsichtlich der Kammern für Handelssachen und der Berufungskammern

### Allgemeine Bestimmungen für alle Handels- und Berufungssachen

Die nach Spezialgebieten bestimmten Zuständigkeiten gehen auch dann den im Turnussystem bestimmten Zuständigkeiten vor, wenn nur für einen von mehreren Ansprüchen eine besondere Zuständigkeit besteht. Begründet ein Rechtsstreit verschiedene Spezialzuständigkeiten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Verhältnis zum gesamten Rechtsstreit den Schwerpunkt bildenden Spezialzuständigkeit, im Zweifel nach der in der Begründung zuerst genannten Anspruchsgrundlage. Dies gilt entsprechend für die Zuständigkeit in Beschwerdesachen.

### Handelssachen

Die neu eingehenden erstinstanzlichen Handelssachen werden auf die erstinstanzlichen Kammern für Handelssachen nach den nachfolgenden Regeln im Turnusverfahren verteilt.

#### Turnuskreise

Für die Verteilung im Turnusverfahren gelten die folgenden Regelungen:

Es werden zwei Turnuskreise (KFH 1 und KFH 2) gebildet.

Im Turnuskreis KFH 1 werden die als Eilsachen erkennbaren allgemeinen erstinstanzlichen Handelssachen (Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung) verteilt.

Im Turnuskreis KFH 2 werden alle verbleibenden allgemeinen erstinstanzlichen Handelssachen (einschließlich selbständiger Beweisverfahren) verteilt.

#### Turnuszahl

Die maßgebliche Turnuszahl jeder Kammer für Handelssachen ist in Abschnitt B. I. 2. festgelegt.

#### Erfassung und Zuweisung von Neueingängen

(1)

In der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen (ZEZ) werden alle einzutragenden Neueingänge erfasst und jeweils vor ihrer Eintragung mit einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Eingänge, die als Eilsache erkennbar sind (insbesondere Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung), sind sofort nach ihrem Eingang als nächstes Verfahren in der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zu erfassen, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt noch zu erfassende Eingänge vorliegen.

Bei den Eingängen, die elektronisch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangen sind, gilt als Eingangsdatum das Datum des Tages, welches durch elektronisch aufgebrachten Eingangsvermerk ausgewiesen wird. Bei Papiereingängen ist das Datum des Eingangsstempels maßgeblich.

Bevor nicht alle an einem Tag bei der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.

(2)

In der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen werden die auf diese Weise nummerierten Eingänge in ein Register eingetragen. Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Kammern für Handelssachen in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Zivilkammern, beginnend mit der 10. Zivilkammer, entsprechend dem für jede Zivilkammer sich aus der Turnuszahl (Anzahl der Verfahren, die einer Kammer im Turnus blockweise zugewiesen wird) ergebenden Blockturnus verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Zivilkammer mit der höchsten Kammernummer (17. Zivilkammer) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei der Zivilkammer mit der niedrigsten Kammernummer (10. Zivilkammer). Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

#### Weitere Bestimmungen zum Turnusverfahren

(1)

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, der mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbunden ist, gilt nur als ein Eingang. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher PKH-Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Zivilkammer zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt dann nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

(2)

Eine mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbundene Klage gilt nur als ein Eingang. Wird nach einem Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Klage erhoben, fällt diese Klage in die Zuständigkeit der Zivilkammer, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Zivilkammer nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

(3)

Für weggelegte sowie für abgeschlossene Verfahren und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen Entscheidungen die bisherige Kammer zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Zivilkammer nicht mehr, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

(4)

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Zivilkammer oder nach erneuter Verweisung an das Landgericht Bielefeld oder nach Wiederaufnahme eines Verfahrens nimmt ein Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Zivilkammer aufgelöst worden ist. Andernfalls bleibt die ursprünglich zuständige Kammer zuständig. Gleiches gilt für die in Abschnitt A. II. 9. genannten Verfahren, soweit die ursprünglich mit der Sache befasste Zivilkammer aufgelöst worden ist.

(5)

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch die nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren, gelten innerhalb des einzelnen Turnusblocks einer Kammer als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die zuerst mit der Sache befasste Kammer – bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen vergebene niedrigste Nummer – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren. Die übernommenen Sachen werden bei der zuerst mit der Sache befassten Kammer auf den Blockturnus nicht angerechnet.

(6)

Wenn in derselben Sache gleichzeitig und in einem Schriftsatz ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes und eine damit verbundene Klage eingehen, ist diese Sache nach den oben geregelten Vorschriften für Eilsachen zu verteilen und einzutragen. Beide Verfahren sind der danach zuständigen Kammer für Handelssachen zuzuweisen, wobei die zweite Sache (Hauptsache) wie ein Neueingang auf den nächsten Blockturnus im Turnuskreis KFH 2 angerechnet wird.

(7)

In allen Fällen der Abtrennung werden die Verfahren von der ursprünglich zuständigen Kammer für Handelssachen weiterbearbeitet, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Abweichend hiervon werden bei der Trennung eines Prozesses, in dem mehrere Personen, die nicht nach den §§ 428, 432 BGB verbunden sind, Ansprüche gegen den- oder dieselben Beklagten geltend machen, die abgetrennten Verfahren auf den jeweiligen Turnus angerechnet.

(8)

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Kammern für Handelssachen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Behandlung der verbundenen Sachen auf die Kammer für Handelssachen über, welche die Verbindung angeordnet hat. Die übernommenen Sachen werden bei der Kammer, welche die Verbindung angeordnet hat, auf den Blockturnus angerechnet; der abgebenden Kammer wird dafür keine neue Sache zugeteilt.

(9)

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend.

(10)

Für die im Turnusverfahren zu verteilenden Sachen gelten ergänzend die allgemeinen Bestimmungen für alle Zivilsachen (oben A. I. und II.) entsprechend, sofern ihre Anwendung nicht durch die Besonderheiten des Turnusverfahrens ausgeschlossen ist.

(11)

Wird eine Sache von der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen einer Kammer für Handelssachen ausnahmsweise außerhalb des Turnusverfahrens nach den o.g. allgemeinen Bestimmungen (z.B. gem. Abschnitt A. I. und II (insb. gem. Abschnitt A. II. 9.)) unmittelbar zugewiesen, ist dies durch einen besonderen Hinweis der Geschäftsstelle an diese Kammer deutlich zu machen. Die Sache wird bei der Kammer auf deren Blockturnus angerechnet.

### Berufungssachen

#### Turnussystem in Berufungssachen

Die neu eingehenden zweitinstanzlichen Zivilprozesssachen werden auf alle Berufungszivilkammern, denen die Bearbeitung allgemeiner Zivilsachen übertragen ist, im Turnusverfahren verteilt. Besteht bei einer Berufungszivilkammer eine Zuständigkeit auf einem Spezialgebiet, so ist sie für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsgebiet zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob Ansprüche im Wege der Klage, der Widerklage oder der Aufrechnung oder ob sonstige Gegenrechte geltend gemacht werden.

Dabei gelten für

* Baurechtsstreitigkeiten (vgl. Abschnitt A. II. 11. und 19.) (20. Zivilkammer),
* Banksachen (vgl. Abschnitt A. II. 16. und 19.) (21. Zivilkammer),
* Erbrechtliche Streitigkeiten (vgl. Abschnitt A. II. 17. und 19.) (22. Zivilkammer),
* Designstreitsachen (20. Zivilkammer),
* Insolvenzanfechtungssachen (vgl. Abschnitt A. II. 13. und 19.) sowie Streitigkeiten betreffend Haftungsklagen gegen Geschäftsführer nach § 64 GmbHG (22. Zivilkammer),
* Kapitalanlagesachen (vgl. Abschnitt A. II. 14. und 19.) (21. Zivilkammer),
* Kennzeichenstreitsachen (20. Zivilkammer),
* Medizinschadenssachen (vgl. Abschnitt A. II. 12. und 19.) und Streitigkeiten betreffend die Honorarklagen der Angehörigen der heilbehandelnden Berufe der Humanmedizin und der Krankenhausträger aufgrund medizinischer Leistungen(21. Zivilkammer),
* Pressesachen (vgl. Abschnitt A. II. 18. und 19.) (20. Zivilkammer),
* Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über unbewegliche Sachen und in Räumungssachen nach §§ 812, 861, 985 BGB, soweit unbewegliche Sachen betroffen sind (22. Zivilkammer),
* Urheberrechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273) (20. Zivilkammer),
* Verkehrsrechtsstreitigkeiten (vgl. Abschnitt A. II. 10. und 19.) (21. und 22. Zivilkammer),
* Versicherungssachen (vgl. Abschnitt A. II. 15. und 19.) (22. Zivilkammer)

die folgenden Grundsätze:

Ist nur einer einzelnen Zivilkammer eine der durch diesen Geschäftsverteilungsplan in Abschnitt A. II. begründeten und/oder vorstehend schlagwortartig aufgezählten Spezialzuständigkeiten zugewiesen, so erfolgt die Verteilung der entsprechenden neu eingehenden Berufungen und Beschwerden außerhalb des Turnusverfahrens, aber – sofern die betroffene Kammer am Turnusverfahren teilnimmt – unter Anrechnung auf die ihr in den Turnuskreisen Berufung 1 bzw. Beschwerde 1 zuzuweisenden allgemeinen Sachen.

Ist eine Spezialzuständigkeit auf mehrere Berufungszivilkammern aufgeteilt (Verkehrsrechtsstreitigkeiten einschließlich der hierauf bezogenen in Abschnitt A. II. 19. genannten Verfahren), werden die in diese Spezialzuständigkeit fallenden Sachen in je einem eigenen Turnuskreis für Berufungen und Beschwerden, an dem nur die mit dieser Spezialmaterie befassten Kammern beteiligt sind, verteilt, und zwar – sofern die Kammern am allgemeinen Berufungs- bzw. Beschwerdeturnus teilnehmen – ebenfalls unter Anrechnung auf die der betroffenen Kammer in den Turnuskreisen Berufung 1 bzw. Beschwerde 1 zuzuweisenden allgemeinen Berufungs- bzw. Beschwerdesachen.

Innerhalb dieses Unterturnuskreises für Berufungen und Beschwerden werden die Sachen jeweils abwechselnd (Turnuszahl 1) auf die Kammern verteilt.

Vom Turnusverfahren ausgenommen sind die 23. und die 24. Zivilkammer.

#### Allgemeine Regelungen zum Turnusverfahren

(1) Turnuskreise

Es werden vier Turnuskreise (Berufung 1, Berufung 2, Beschwerde 1 und Beschwerde 2) gebildet:

Im Turnuskreis Berufung 2 werden Berufungen in den der 21. und 22. Zivilkammer zugewiesenen Verkehrsrechtsstreitigkeiten verteilt.

Im Turnuskreis Berufung 1 werden alle verbleibenden Berufungen in allgemeinen Zivilsachen verteilt.

Im Turnuskreis Beschwerde 2 werden Beschwerden in den der 21. und 22. Zivilkammer zugewiesenen Verkehrsrechtsstreitigkeiten verteilt.

Im Turnuskreis Beschwerde 1 werden alle verbleibenden Beschwerden in allgemeinen Zivilsachen verteilt.

(2) Turnuszahl

Die für die Turnuskreise Berufung 1 und Beschwerde 1 maßgebliche Turnuszahl jeder Berufungszivilkammer ist in Abschnitt B. I. 3. festgelegt.

Für die Turnuskreise Berufung 2 und Beschwerde 2 beträgt die Turnuszahl 1.

(3) Erfassung und Zuweisung von Neueingängen

(a)

Für die Erfassung der Neueingänge gelten die in Abschnitt A. III. 2. c) niedergelegten Regelungen.

(b)

In der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen werden die auf diese Weise nummerierten Eingänge in ein Register eingetragen. Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Berufungszivilkammern in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Zivilkammern, beginnend mit der 20. Zivilkammer, entsprechend dem für jede Zivilkammer festgelegten Blockturnus nach den Turnuszahlen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Zivilkammer mit der höchsten Kammernummer (22. Zivilkammer) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei der Zivilkammer mit der niedrigsten Kammernummer (20. Zivilkammer).

Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

Sofern die Turnuszahl einer oder mehrerer Kammern zum Beginn eines neues Geschäftsjahres oder im Laufe des Geschäftsjahres gemäß § 21 e Abs. 3 GVG geändert wird, so tritt die Änderung – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit dem Beginn des nächsten vollständigen Turnusdurchlaufs ein.

(c)

Bei der Zuweisung der neu eingehenden Sachen entsprechend dem Turnussystem sind die Sachen, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit begründet ist, auszusondern und auf die Spezialkammern zu verteilen. Ist einer Berufungszivilkammer neben der Spezialzuständigkeit auch die Bearbeitung allgemeiner Berufungen zugewiesen, sind die der Spezialzuständigkeit zuzuordnenden Neueingänge auf die Zuweisung allgemeiner Sachen im Turnus anzurechnen (Turnuskreis Berufung 1), und zwar in der Weise, dass der betroffenen Kammer bei der bzw. den zeitlich nachfolgenden Zuteilung(en) allgemeiner Berufungen im Blockturnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden. Für jede Sache aus dem Bereich der Spezialzuständigkeit wird jeweils eine Sache aus dem jeweiligen Turnuskreis weniger zugeteilt.

Die vorstehenden Regelungen geltend entsprechend für Beschwerdesachen im Hinblick auf den Turnuskreis Beschwerde 1.

(d)

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend. Bei einer Spezialzuständigkeit oder in den Fällen, in denen aus sonstigen Gründen eine andere Berufungszivilkammer zuständig ist, ist die Abgabe an die an sich zuständige Kammer nicht mehr möglich, sobald die Zustellung der Berufungsbegründung veranlasst ist; gleiches gilt bei einem Prozesskostenhilfeantrag bis zur Veranlassung der Zustellung der Stellungnahme des Antragsgegners.

(e)

Wird einer Kammer im Blockturnus eine Sache zugewiesen, die in die vorrangige Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fällt, erfolgt die Abgabe – sofern sie noch möglich ist – ausschließlich über die Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen. Erst danach wird die Sache unmittelbar an die Geschäftsstelle der zuständigen Kammer weitergeleitet. Wird eine Sache an eine – wegen des Turnus noch nicht konkret feststehende – Berufungszivilkammer oder wegen einer Spezialzuständigkeit für Verkehrsrechtsstreitigkeiten an eine an einem entsprechenden Unterturnus teilnehmende Kammer abgegeben, erfolgt die Abgabe und die anschließende (Neu-) Zuweisung (einschließlich der jeweiligen Anrechnung) wie bei einem Neuzugang über die Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen gemäß A. III. 3. b) (2) und (3).

Ein Ausgleich für die Abgabe einer Sache findet in der Weise statt, dass die abgebende Kammer im nächsten Blockturnus über ihre Turnuszahl hinaus eine zusätzliche Sache erhält. Die übernommene Sache wird – entsprechend deren Wertigkeit – bei der übernehmenden Kammer auf deren Blockturnus angerechnet, sofern die Kammer am Turnusverfahren teilnimmt.

(f)

Sofern in einem Rechtsstreit sowohl eine sofortige Beschwerde gegen einen die Gewährung von Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise ablehnenden Beschluss als auch eine Berufung eingehen, so ist diejenige Kammer für die Bearbeitung der sofortigen Beschwerde und der Berufung zuständig, die für das nach dem Turnussystem zuerst eingetragene Rechtsmittel zuständig ist.

(g)

Für die im Turnusverfahren zu verteilenden Sachen gelten ergänzend die allgemeinen Bestimmungen für alle Zivilsachen (oben A. I. und II) entsprechend, sofern ihre Anwendung nicht durch die Besonderheiten des Turnusverfahrens ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für die in Abschnitt A. III. 2. d) aufgeführten weiteren Bestimmungen zum Turnusverfahren, sofern ihre Anwendung nicht durch die Besonderheiten des Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahrens ausgeschlossen ist.

## hinsichtlich der großen Strafkammern

### maßgeblicher Zeitpunkt

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der ab dem **01.01.2021** bei dem Landgericht Bielefeld neu eingehenden Sachen der Zeitpunkt des Eingangs der Anklage beim Landgericht maßgebend.

### Fortbestehen der Zuständigkeit

Die mit dem Eingang einer Sache (auch nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen.

Für die Nachtragsentscheidungen ist die Kammer zuständig, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat (gilt nicht für Qs-Sachen). Für Entscheidungen nach § 462 a StPO gilt dies nur, wenn die Sache schon beim Landgericht anhängig war; sonst richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Regelung.

### Wiederaufnahmeverfahren

Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren folgt der allgemeinen Regelung.

### Turnussystem

#### Allgemeine Bestimmungen

Die beim Landgericht Bielefeld ab dem **01.01.2021** neu eingehenden Strafsachen werden jeweils gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nach einem rollierenden System auf die 1., 2., 3., 4., 10., 20. und 21. (große) Strafkammer verteilt. Dabei werden zwei verschiedene Turnuskreise gebildet.

##### Turnus 1 (Haftsachen 1. Instanz):

Erstinstanzliche Strafsachen (Anklagen und Anträge gemäß § 413 sowie §§ 153, 153 a StPO), wenn zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage oder der Antragsschrift beim Landgericht Bielefeld mindestens gegen einen der Angeschuldigten/Angeklagten/Beschuldigten in dem eingehenden Verfahren ein Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht, unabhängig davon, ob er vollzogen wird.

Dies gilt entsprechend, wenn Verfahren gemäß §§ 209, 210 Abs. 3, 270, 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld verwiesen bzw. zurückverwiesen oder dieser gem. § 209 Abs. 2 StPO zur Entscheidung vorgelegt werden.

##### Turnus 2 (alle übrigen Strafsachen 1. Instanz):

Alle anderen erstinstanzlichen Strafsachen.

Die Zuteilung der Sachen innerhalb des jeweils einschlägigen Turnuskreises auf die an diesem Turnus teilnehmenden Kammern erfolgt durch die vom Präsidenten des Landgerichts bestimmte Geschäftsstelle (Zentrale Eingangsstelle für Strafsachen) in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander. Die am Turnus teilnehmenden Kammern bleiben in der entsprechenden Turnuszeile unberücksichtigt, soweit dort bereits eine Sache auf Grund von Sonderzuständigkeit oder Zurückverweisung oder aber ein Freikreuz gemäß den nachstehenden besonderen Regelungen eingetragen ist.

Dem/der mit den Aufgaben der Zentralen Eingangsstelle betrauten Geschäftsstellenbeamten/in ist es untersagt, außer dem/der Präsidenten/in des Landgerichts, seinem/seiner Vertreter/in oder dem/der Präsidialrichter/in oder seinem/seiner Vertreter/in Auskünfte über den aktuellen Stand der jeweiligen Turnuszuteilung zu geben.

Am folgenden Tag ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

Maßgebend ist immer der Eingang bei der Zentralen Eingangsstelle, die mit einem besonderen Eingangsstempel ausgestattet ist. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der zentralen Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Zentrale Eingangsstelle die neue Sache als solche behandelt.

Gehen mehrere in denselben Turnuskreis fallende Sachen gleichzeitig bei der zentralen Eingangsstelle ein, so erfolgt zunächst die Zuteilung nach einer etwaigen Sonderzuständigkeit (z.B. 3. Strafkammer: Jugendschutzsache). Danach werden die an das Landgericht gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO zurückverwiesenen Sachen der dann jeweils neu zuständigen Kammer zugeteilt. Anschließend werden die Sachen der jeweils neu zuständigen Kammer zugeteilt, in denen gemäß § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer stattzufinden hat. Schließlich erfolgt die Zuteilung der dann noch verbleibenden Sachen in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Be­rücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft), bei Gleichheit der vorstehenden Kriterien beginnend mit der niedrigsten Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft. Die an einem Tag eingegange­nen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

Eine unzutreffende oder unvollständige Eintragung in die Turnuskreise oder die Eingangslisten ist solange zu berichtigen bis eine weitere Strafsache bei der für die Eintragung zuständigen Geschäftsstelle eingegangen ist. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage, nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder nach Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt, einen Antrag im Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO stellt oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Klage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet. Entsprechendes gilt, wenn nach der Ablehnung der Übernahme eines Verfahrens nach § 209 Abs. 2 StPO durch eine Kammer eine erneute Vorlage nach dieser Bestimmung durch ein Amtsgericht erfolgt.

Die vorstehenden Grundsätze kommen jedoch dann nicht zur Anwendung, wenn eine Kammer bei der ersten Befassung mit einer Sache ihre Spezialzuständigkeit abgelehnt hat oder die Spezialzuständigkeit bei der neuen Anklageerhebung entfällt. In diesem Fall richtet sich die nachfolgende Zuständigkeit nach den allgemeinen Zuteilungsregelungen.

Die aufgrund Zuteilung eines Antrages auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153a StPO im Turnusverfahren zuständig gewordene Kammer bleibt auch ohne erneute Zuteilung für eine wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später erhobene öffentliche Klage zuständig. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird.

#### Besondere Bestimmungen

Schwurgerichtsverfahren, für die die 1. Strafkammer und 10. Strafkammer zuständig sind, die zur Sonderzuständigkeit der 3. Strafkammer, 4. Strafkammer und 20. Strafkammer gehörenden allgemeinen Jugend-, Jugendschwurgerichts-, Jugendschutzsachen sowie die zur Sonderzuständigkeit der 3. Strafkammer und 4. Strafkammer gehörenden Berufungssachen werden im Turnussystem zur Gewährleistung gleichmäßiger Belastungen aller Kammern als Sonderzuweisung bei diesen Kammern erfasst.

In die Turnuskreise 1 und 2 fallen auch erstinstanzliche Verfahren, die von einem anderen Gericht (insbesondere gemäß §§ 12 Abs. 2; 209; 210 Abs. 3 S. 1, 2. Alt.; 354 Abs. 2 S. 1 letzter Halbsatz; 270 StPO) an eine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld verwiesen oder gem. § 209 Abs. 2 StPO zur Entscheidung vorgelegt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Verweisung gemäß § 270 StPO erfolgt ist und dasselbe Verfahren zuvor durch eine Strafkammer des Landge­richts Bielefeld gemäß § 209 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet worden war; in einem solchen Fall bleibt die frühere Strafkammer ohne erneute Zuteilung zuständig. Als erstinstanzliche Verfahren im Sinne dieser Regelung gelten auch Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil einer großen Strafkammer.

Für die erstinstanzlichen Verfahren, die bei einer Wirtschaftsstrafkammer oder großen Strafkammer (Schwurgericht) angeklagt werden und von dieser gemäß § 209 a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet werden, bleibt die eröffnende Strafkammer nunmehr als allgemeine Strafkammer ohne weitere Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Bei Eingang einer Schwurgerichtssache oder einer Jugendschwurgerichtssache wird jeweils ein weiteres Feld mit einem Freikreuz versehen und dadurch für die weitere Zuteilung blockiert.

Die bei der 3. Strafkammer und 4. Strafkammer als große Jugendkammer eingehenden Berufungsverfahren werden so gewertet, dass drei Berufungsverfahren als ein erstinstanzliches Verfahren gezählt werden.

Verfahren, die gemäß § 275 a StPO i.V.m. § 66 b StGB, § 106 V und VI JGG einen Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beinhalten, sind im Wege der Sonderzuweisung bei der Strafkammer, die als Tatgericht entschieden hat, als Neueingang im Turnus 1 (Haftturnus) zu erfassen.

Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO werden nicht gesondert gezählt.

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Besetzungsstärke und etwaiger von diesem rollierenden System nicht erfasster anderer Zuständigkeiten der Kammermitglieder erhalten im Turnuskreis 1 (Haftsachen) in jedem Turnus (bestehend aus jeweils 30 Turnuszeilen) die Kammern Freikreuze nach dem folgenden Verteilungsschema:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Kammer** |  | **1** |  | **2** |  | **3** |  | **4** |  | **10** |  | **20** |  | **21** |
| Verfahren ges. |  | 24 |  | 23 |  | 24 |  | 24 |  | 21 |  | 27 |  | 17 |
| Freikreuze ges. |  | 36 |  | 37 |  | 36 |  | 36 |  | 39 |  | 33 |  | 43 |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Turnuskreis 1 (Haftsachen)** | | | | | | | | | | | | | | |
| **Kammer** |  | **1** |  | **2** |  | **3** |  | **4** |  | **10** |  | **20** |  | **21** |
| Verfahren |  | 15 |  | 11 |  | 10 |  | 10 |  | 14 |  | 12 |  | 9 |
| Freikreuze |  | 15 |  | 19 |  | 20 |  | 20 |  | 16 |  | 18 |  | 21 |
| Reihe 1 |  | x | 1 |  |  | x |  | x | 1 |  |  | x | 1 |  |
| Reihe 2 | 1 |  |  | x |  | x |  | x |  | x | 1 |  |  | x |
| Reihe 3 |  | x |  | x |  | x |  | x | 2 |  |  | x | 2 |  |
| Reihe 4 | 2 |  | 2 |  |  | x |  | x |  | x |  | x |  | x |
| Reihe 5 |  | x |  | x |  | x |  | x | 3 |  | 2 |  |  | x |
| Reihe 6 | 3 |  | 3 |  |  | x |  | x |  | x |  | x | 3 |  |
| Reihe 7 |  | x | 4 |  |  | x |  | x | 4 |  |  | x |  | x |
| Reihe 8 | 4 |  |  | x |  | x |  | x |  | x | 3 |  |  | x |
| Reihe 9 |  | x |  | x |  | x |  | x | 5 |  |  | x | 4 |  |
| Reihe 10 | 5 |  | 5 |  |  | x |  | x |  | x |  | x |  | x |
| Reihe 11 |  | x |  | x |  | x |  | x | 6 |  | 4 |  |  | x |
| Reihe 12 | 6 |  | 6 |  |  | x |  | x |  | x |  | x | 5 |  |
| Reihe 13 |  | x |  | x |  | x |  | x | 7 |  |  | x |  | x |
| Reihe 14 | 7 |  |  | x |  | x |  | x |  | x | 5 |  |  | x |
| Reihe 15 |  | x | 7 |  |  | x |  | x | 8 |  |  | x | 6 |  |
| Reihe 16 | 8 |  |  | x | 1 |  | 1 |  |  | x |  | x |  | x |
| Reihe 17 |  | x |  | x |  | x |  | x | 9 |  | 6 |  |  | x |
| Reihe 18 | 9 |  | 8 |  | 2 |  | 2 |  |  | x | 7 |  | 7 |  |
| Reihe 19 |  | x |  | x | 3 |  | 3 |  | 10 |  |  | x |  | x |
| Reihe 20 | 10 |  |  | x |  | x |  | x |  | x | 8 |  |  | x |
| Reihe 21 |  | x | 9 |  | 4 |  | 4 |  | 11 |  |  | x | 8 |  |
| Reihe 22 | 11 |  |  | x |  | x | 5 |  |  | x |  | x |  | x |
| Reihe 23 |  | x |  | x | 5 |  |  | x | 12 |  | 9 |  |  | x |
| Reihe 24 | 12 |  | 10 |  | 6 |  | 6 |  |  | x | 10 |  |  | x |
| Reihe 25 |  | x |  | x | 7 |  | 7 |  | 13 |  |  | x |  | x |
| Reihe 26 | 13 |  |  | x | 8 |  | 8 |  |  | x | 11 |  |  | x |
| Reihe 27 |  | x | 11 |  |  | x |  | x | 14 |  |  | x | 9 |  |
| Reihe 28 | 14 |  |  | x | 9 |  |  | x |  | x |  | x |  | x |
| Reihe 29 |  | x |  | x |  | x | 9 |  |  | x | 12 |  |  | x |
| Reihe 30 | 15 |  |  | x | 10 |  | 10 |  |  | x |  | x |  | x |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Turnuskreis 2** | | | | | | | | | | | | | | |
| **Kammer** |  | **1** |  | **2** |  | **3** |  | **4** |  | **10** |  | **20** |  | **21** |
| Verfahren |  | 9 |  | 12 |  | 14 |  | 14 |  | 7 |  | 15 |  | 8 |
| Freikreuze |  | 21 |  | 18 |  | 16 |  | 16 |  | 23 |  | 15 |  | 22 |
| Reihe 1 |  | x |  | x |  | x |  | x | 1 |  |  | x |  | x |
| Reihe 2 | 1 |  |  | x |  | x |  | x |  | x | 1 |  | 1 |  |
| Reihe 3 |  | x | 1 |  |  | x |  | x |  | x | 2 |  |  | x |
| Reihe 4 | 2 |  | 2 |  |  | x |  | x | 2 |  | 3 |  | 2 |  |
| Reihe 5 |  | x |  | x |  | x |  | x |  | x |  | x |  | x |
| Reihe 6 |  | x |  | x |  | x |  | x |  | x |  | x | 3 |  |
| Reihe 7 | 3 |  | 3 |  |  | x |  | x |  | x | 4 |  |  | x |
| Reihe 8 |  | x | 4 |  |  | x |  | x | 3 |  | 5 |  |  | x |
| Reihe 9 |  | x |  | x |  | x |  | x |  | x |  | x | 4 |  |
| Reihe 10 | 4 |  |  | x |  | x |  | x | 4 |  | 6 |  |  | x |
| Reihe 11 |  | x | 5 |  |  | x |  | x |  | x | 7 |  |  | x |
| Reihe 12 |  | x |  | x |  | x |  | x |  | x | 8 |  |  | x |
| Reihe 13 | 5 |  | 6 |  |  | x |  | x |  | x |  | x |  | x |
| Reihe 14 |  | x |  | x |  | x |  | x |  | x |  | x | 5 |  |
| Reihe 15 |  | x | 7 |  |  | x |  | x |  | x | 9 |  |  | x |
| Reihe 16 | 6 |  | 8 |  | 1 |  | 1 |  |  | x | 10 |  |  | x |
| Reihe 17 |  | x |  | x |  | x | 2 |  |  | x |  | x |  | x |
| Reihe 18 |  | x |  | x | 2 |  | 3 |  |  | x |  | x | 6 |  |
| Reihe 19 | 7 |  |  | x | 3 |  | 4 |  | 5 |  | 11 |  |  | x |
| Reihe 20 |  | x | 9 |  | 4 |  | 5 |  |  | x | 12 |  |  | x |
| Reihe 21 |  | x |  | x | 5 |  | 6 |  |  | x |  | x |  | x |
| Reihe 22 | 8 |  | 10 |  | 6 |  | 7 |  | 6 |  | 13 |  |  | x |
| Reihe 23 |  | x |  | x | 7 |  |  | x |  | x |  | x | 7 |  |
| Reihe 24 |  | x | 11 |  | 8 |  | 8 |  |  | x | 14 |  |  | x |
| Reihe 25 | 9 |  |  | x | 9 |  | 9 |  |  | x |  | x |  | x |
| Reihe 26 |  | x |  | x | 10 |  | 10 |  |  | x |  | x |  | x |
| Reihe 27 |  | x |  | x | 11 |  | 11 |  |  | x |  | x | 8 |  |
| Reihe 28 |  | x | 12 |  | 12 |  | 12 |  | 7 |  | 15 |  |  | x |
| Reihe 29 |  | x |  | x | 13 |  | 13 |  |  | x |  | x |  | x |
| Reihe 30 |  | x |  | x | 14 |  | 14 |  |  | x |  | x |  | x |

Die Zuteilung erfolgt für die Turnuskreise 1 und 2 jeweils gesondert. Nach der Reihenfolge des Eingangs werden die Verfahren in jeder Zeile, beginnend mit der ersten Reihe jeweils von links nach rechts der jeweils nächsten freien Kammer zugeteilt,soweit es sich nicht um Jugend-, Jugendschwurgerichts-, Jugendschutz- oder Berufungssachen aus der Sonderzuständigkeit der 3. Strafkammer, 4. Strafkammer und 20. Strafkammer, um Schwurgerichtssachen aus der Sonderzuständigkeit der 1. und 10. Strafkammer oder um Wirtschaftsstrafsachen aus der Sonderzuständigkeit der 9. Strafkammer handelt.

Der Turnus beginnt unabhängig vom Stand der Eingänge am **01.01.2021** erneut.Wenn die 30*.* Reihe erschöpft ist, beginnt der Turnus jeweils in gleicher Weise von neuem.

##### Schwurgericht

Die Schwurgerichtssachen betreffend Erwachsene werden unabhängig vom Stand des Turnuskreises der 1. bzw. 10. Strafkammer im nächst freien Feld zugewiesen. Die Verteilung erfolgt jeweils in der Reihenfolge ihres Einganges bei der zentralen Eingangsstelle nach einem rollierenden System, bei dem die Schwurgerichtssachen abwechselnd der 1. und 10. Strafkammer zugewiesen werden, beginnend mit der 1. Strafkammer.

Zu diesem Zweck werden alle eingehenden Verfahren in der Eingangsstelle mit fortlaufenden Ziffern in einer gesonderten Eingangsliste (nach dem anliegenden Muster) erfasst. Gehen mehrere Schwurgerichtssachen gleichzeitig ein, erfolgt die Zuteilung in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens entsprechend der Regelung zu A.IV.4.a); die an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

|  |  |
| --- | --- |
| Schwurgerichtssachen | |
| 1. StrK | 10. StrK |
| 1 | 2 |
| 3 | 4 |
| 5 | 6 |
| 7 | 8 |
| 9 | 0 |
| 1 | 2 |
| 3 | 4 |
| usw. | usw. |

Beschwerden in Schwurgerichtssachen, für die die 1. oder 10. Strafkammer zuständig sind und in denen Anklage noch nicht erhoben wurde, werden bei der zentralen Eingangsstelle ebenfalls in einer gesonderten Eingangsliste erfasst und nach dem für Anklagen bestehenden Modus (vgl. vorstehendes Muster) verteilt. Eine Anrechnung dieser Sachen auf den Turnus unterbleibt. Eine solche Beschwerdesache begründet keine Zuständigkeit der entscheidenden Kammer kraft Sachzusammenhang für eine spätere Anklage.

##### Jugendkammern

Die Verteilung der erstinstanzlichen Jugend-, Jugendschwurgerichts- und Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 2 GVG) sowie der Berufungssachen aus der Zuständigkeit der großen Jugendkammern erfolgt nach folgendem Schema:

Die Jugend-, Jugendschwurgerichts- und Jugendschutzsachen werden – getrennt nach der vorgenannten Sachgebietsunterteilung – jeweils nach der Reihenfolge ihres Eingangs nach einem rollierenden System auf die 3., 4. und 20. Strafkammer verteilt und zu diesem Zweck in der Eingangsstelle mit fortlaufenden Ziffern in gesonderten Eingangslisten erfasst, und zwar ohne Unterscheidung als Haft- oder Nichthaftsachen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Sachen erfolgt die Zuteilung in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens entsprechend der Regelung zu A.IV.4.a); die an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

Die Berufungssachen aus der Zuständigkeit der großen Jugendkammern werden jeweils nach der Reihenfolge ihres Eingangs nach einem rollierenden System auf die 3. und die 4. Strafkammer verteilt und zu diesem Zweck in der Eingangsstelle mit fortlaufenden Ziffern in gesonderten Eingangslisten erfasst, und zwar ohne Unterscheidung als Haft- oder Nichthaftsachen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Sachen erfolgt die Zuteilung in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens entsprechend der Regelung zu A.IV.4.a); die an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

Handelt es sich bei einem Verfahren zugleich um eine allgemeine Jugendsache und eine Jugendschutzsache im Sinne von § 26 Abs. 2 GVG, wird es als Jugendschutzsache eingetragen.

Die Jugend- und Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 2 GVG) werden unabhängig vom Stand des Turnuskreises abwechselnd jeweils in die nächst freien Felder des jeweiligen Turnuskreises der 3. Strafkammer, 4. Strafkammer und 20. Strafkammer eingetragen, beginnend mit der 20. Strafkammer, und zwar in der Weise, dass der 20. Strafkammer jeweils die Endziffern 1 und 6, der 3. Strafkammer die Endziffern 2, 4, 7 und 9 und der 4. Strafkammer die Endziffern 3, 5, 8 und 0 der gesonderten Eingangsliste zugewiesen werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Allgemeine Jugendsachen | | |
| 20. Strafkammer | 3. Strafkammer | 4. Strafkammer |
| 1 | 2 | 3 |
| X | 4 | 5 |
| 6 | 7 | 8 |
| X | 9 | 0 |
| usw. | usw. | usw. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Jugendschutzsachen | | |
| 20. Strafkammer | 3. Strafkammer | 4. Strafkammer |
| 1 | 2 | 3 |
| X | 4 | 5 |
| 6 | 7 | 8 |
| X | 9 | 0 |
| usw. | usw. | usw. |

Die Jugendschwurgerichtssachen werden unabhängig vom Stand des Turnuskreises durchlaufend jeweils in die nächst freien Felder des jeweiligen Turnuskreises der 3. Strafkammer, 20. Strafkammer und 4. Strafkammer in dieser Reihenfolge eingetragen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Jugendschwurgerichtssachen | | |
| 3. Strafkammer | 20. Strafkammer | 4. Strafkammer |
| 1 | 2 | 3 |
| 4 | 5 | 6 |
| 7 | 8 | 9 |
| 0 | 1 | 2 |
| 3 | 4 | 5 |
| 6 | 7 | 8 |
| 9 | 0 | 1 |
| usw. | usw. | usw. |

Die Berufungssachen und Beschwerdesachen aus der Zuständigkeit der großen Jugendkammern werden unabhängig vom Stand des Turnuskreises abwechselnd jeweils in die nächst freien Felder des jeweiligen Turnuskreises der 3. Strafkammer und 4. Strafkammer eingetragen, beginnend mit der 3. Strafkammer, und zwar in der Weise, dass der 3. Strafkammer jeweils die Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 und der 4. Strafkammer die Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0 der gesonderten Eingangsliste zugewiesen werden.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Berufungssachen | | Beschwerdesachen | |
| 3. StrK | 4. StrK | 3. StrK | 4. StrK |
| 1 | 2 | 1 | 2 |
| 3 | 4 | 3 | 4 |
| 5 | 6 | 5 | 6 |
| 7 | 8 | 7 | 8 |
| 9 | 0 | 9 | 0 |
| 1 | 2 | 1 | 2 |
| usw. | usw. | usw. | usw. |

### Verbindungen / Übernahmen

Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Bielefeld anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer Verfahren bei einer Kammer gelten nicht als Neuzugang im Sinne dieser Bestimmungen und bleiben bei der Turnuszuteilung wie auch bei der Zuteilung über die Eingangslisten der großen Strafkammern unberücksichtigt.

Wird bei einer Strafkammer ein anderes, bereits bei einer anderen Strafkammer anhängiges Verfahren mit einem bei dieser Kammer eingehenden oder bereits anhängigen Verfahren verbunden, gilt das verbundene Verfahren bei dieser Kammer als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus. Verbundene oder übernommene Verfahren gelten in dem Zeitpunkt als eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Eingangsstelle zugeht.

Verfahren, die zum Zwecke der Übernahme und/oder Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren an das Landgericht Bielefeld übersandt werden, werden zunächst weder im Turnus noch in den Eingangslisten der 1., 3., 4., 10. und 20. Strafkammer erfasst. Zuständig ist zunächst die Strafkammer, bei der das Verfahren anhängig ist, zu dem verbunden werden soll. Die Entscheidung der Strafkammer über die Verbindung oder Übernahme ist der zentralen Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich zuzuleiten; mit dem Zeitpunkt des Eingangs des Beschlusses gilt das Verfahren bei der übernehmenden Kammer als eingegangen. Im Falle der Verbindung gilt das verbundene oder übernommene Verfahren als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus.

Bei Ablehnung der Verfahrensverbindung eines neu eingehenden Verfahrens, das von der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Verbindung übersandt wurde, wird das Verfahren nach den allgemeinen Regeln zugeteilt.

Legt eine Strafkammer ein bei ihr eingegangenes Verfahren gemäß §§ 209, 209a StPO einer besonderen Strafkammer oder einer Jugendkammer vor, erfolgt – soweit erforderlich - eine Zuteilung über die Eingangslisten der 1., 3., 4., 10. und 20. Strafkammer.

Wird eine Sache von einer Kammer an eine andere Kammer wegen besonderer Zuständigkeit abgegeben und von dieser ganz oder teilweise wieder zurückgegeben, bleibt die frühere Kammer ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig.

### Zurückverweisungen

Strafsachen aus der Zuständigkeit der großen Strafkammern, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, bearbeiten – unbeschadet der bereits bei den einzelnen Strafkammern im Geschäftsverteilungsplan vorhandenen Regelung – unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus in den Fällen mehrfacher Zurückverweisung die mit dem aufgehobenen Urteil bislang nicht befassten großen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer ziffernmäßigen Benennung. Die Zurückverweisungen werden bei der dann für die erneute Verhandlung zuständigen Kammer auf das nächste freie Feld des entsprechenden Turnuskreises eingetragen, dieses Feld ist dann für die weitere Zuteilung gesperrt.

Fällt die Strafsache in die Zuständigkeit der Jugend- oder Jugendschutzkammer, wird die Kammer als Jugend- oder Jugendschutzkammer tätig; fällt die Strafsache in die Zuständigkeit einer Schwurgerichtskammer, so wird die Kammer als Schwurgerichtskammer tätig; fällt die Strafsache in die Zuständigkeit einer Wirtschaftsstrafkammer, wird die Kammer als Wirtschaftsstrafkammer tätig.

Bei Eingang einer zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafsache wird diese im Turnuskreis 1 eingetragen. Es werden jeweils zwei weitere Felder im Turnuskreis 1 mit einem Freikreuz versehen und dadurch für die weitere Zuteilung blockiert.

Bei Verfahren, in denen gemäß § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer stattzufinden hat, wird entsprechend der vorstehenden Regelungen für Zurückverweisungen nach § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO verfahren.

## hinsichtlich der kleinen Strafkammern:

### Turnuskreise

Die bei dem Landgericht Bielefeld ab dem **01.01.2021** neu eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts oder erweiterten Schöffengerichts werden, soweit nicht die Zuständigkeit der kleinen Jugendstrafkammer gegeben ist, jeweils gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nach einem rollierenden System auf die 5., 6., 7., 11., 12.,14., 22. und 23. kleine Strafkammer verteilt. Dabei werden drei verschiedene Turnuskreise gebildet:

#### Turnus 3 (Berufungen gegen Urteile in Verkehrsstrafsachen des Richters beim Amtsgericht als Strafrichter)

Verkehrsstrafsachen sind nur solche Sachen, bei denen das Verkehrsdelikt der Hauptpunkt des jeweiligen landgerichtlichen Verfahrens ist. Verkehrsdelikte sind alle Straftaten, die auf einem Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften beruhen oder die in einem sonstigen unmittelbaren Zusammenhang mit einem Geschehen des Straßenverkehrs stehen.

#### Turnus 4 (Berufungen gegen sonstige Urteile des Richters beim Amtsgerichts als Strafrichter)

#### Turnus 5 (Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts oder erweiterten Schöffengerichts)

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Besetzungsstärke und etwaiger von den Turnuskreisen nicht erfasster anderer Zuständigkeiten der Kammermitglieder erhalten in den **Turnuskreisen 3, 4 und 5 in jedem Turnus** – bestehend aus jeweils 20 Turnuszeilen – nach dem folgenden Verteilungsschema für die Turnuskreise 3, 4 und 5:



### Allgemeine Bestimmungen

Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren folgt der allgemeinen Regelung. Das gleiche gilt für Verfahren, die nach der Aufhebung der Entscheidung eines anderen Gerichts gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, letzter Halbsatz StPO an das Landgericht Bielefeld verwiesen werden. Die Zuteilung der Sachen innerhalb des jeweils einschlägigen Turnuskreises erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander. Die am Turnus teilnehmenden Kammern bleiben in der entsprechenden Turnuszeile unberücksichtigt, soweit dort bereits eine Sache aufgrund Sonderzuständigkeit oder Zurückverweisung oder aber ein Freikreuz gemäß nachstehenden besonderen Regeln eingetragen ist. Am folgenden Tag ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

Die mit dem Eingang einer Sache (auch nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen. Für Entscheidungen, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu treffen sind, ist ohne Anrechnung auf den jeweiligen Turnus diejenige Kammer zuständig, die in der Hauptsache entschieden hat.

Abtrennungen aus einem bereits anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer bei einer Kammer anhängiger Verfahren gelten nicht als Neueingang und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt.

Wird bei einer Strafkammer ein anderes, bereits bei einer anderen Strafkammer anhängiges Verfahren mit einem bei dieser Kammer eingehenden oder bereits anhängigen Verfahren verbunden, gilt das verbundene Verfahren bei dieser Kammer als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus. Verbundene oder übernommene Verfahren gelten in dem Zeitpunkt als eingegangen und werden bei dieser Kammer eingetragen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Geschäftsstelle zugeht.

Gehen mehrere in denselben Turnuskreis fallende Sachen gleichzeitig bei dem Landgericht ein, so erfolgt die Zuteilung zunächst nach einer etwaigen Sonderzuständigkeit (etwa Wirtschaftsstrafsache oder Umweltstrafsache).

Danach werden die an das Landgericht gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO zurückverwiesenen Sachen der dann jeweils neu zuständigen Kammer zugeteilt. Strafsachen aus der Zuständigkeit der kleinen Strafkammern, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, bearbeiten, unbeschadet der bereits bei den einzelnen Strafkammern vorgesehenen Regelung, in den Fällen mehrfacher Zurückweisung die mit dem aufgehobenen Urteil bislang nicht befassten kleinen Strafkammern in der Reihenfolge der geschäftsplanmäßigen Vertretung.

Schließlich erfolgt die Zuteilung der dann noch verbleibenden Sachen in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft). Die an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt. Eine Kammer, die Termin zur Berufungsverhandlung anberaumt hat, bleibt mit dem jeweiligen Verfahren auch dann befasst, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer oder eines anderen Gerichts.

### Besondere Bestimmungen

Wirtschaftsstrafsachen und Umweltstrafsachen werden als Sonderzuweisungen bei der 11. Strafkammer erfasst. Dies gilt entsprechend für die zurückverwiesenen Sachen bei der 14. Strafkammer (Wirtschaftsstrafsachen und Umweltstrafsachen) oder im Falle der mehrfachen Zurückverweisung bei der nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß A. V. I. des Geschäftsverteilungsplans zuständigen Strafkammer.

Umweltstrafsachen sind die in § 10 S. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen (ZustVO AG Straf, NW) vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 422) genannten Strafsachen.

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen – auch gegen Urteile des Strafrichters in Strafsachen – nach dem Katalog des § 74 c I S.1 Nr. 1-6 GVG werden bei der 11. kleinen Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer) und bei Zurückverweisungen nach § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts bei der 14. kleinen Strafkammer oder bei mehrfacher Zurückverweisung bei der nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß A.V.1. des Geschäftsverteilungsplans zuständigen Strafkammer unabhängig vom Stand des jeweiligen Turnuskreises in das nächste freie Feld eingetragen. Bei Eingang einer Wirtschaftsstrafsache wird jeweils ein weiteres Feld mit einem Freikreuz versehen und dadurch durch die weitere Zuteilung blockiert. Dies gilt ebenso bei Eingang einer Umweltstrafsache bei der 11. bzw. bei Zurückverweisungen nach § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts bei der 14.Strafkammer oder der im Falle mehrfacher Zurückverweisung bei der nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß A. V. I. des Geschäftsverteilungsplans zuständigen Strafkammer. Diese Regelung gilt nicht für Wiederaufnahmeverfahren.

## hinsichtlich der Strafvollstreckungskammern:

### Bestand

Alle zu Beginn oder im Laufe des Geschäftsjahres eintretenden Zuständigkeitsänderungen gelten auch für den jeweiligen Bestand der Kammer.

### Zurückverweisung

Werden Entscheidungen einer Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bielefeld durch ein übergeordnetes Gericht oder das Bundesverfassungsgericht aufgehoben und an eine andere Strafvollstreckungskammer des Landgerichts zurückverwiesen, so ist als andere Strafvollstreckungskammer die Kammer zuständig, deren Mitglieder nach dem Kammerbesetzungsplan als Vertreter der Kammer, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, zuständig sind, in den Fällen mehrfacher Zurückweisung die mit dem aufgehobenen Urteil bislang nicht befassten Strafvollstreckungskammern in der Reihenfolge der geschäftsplanmäßigen Vertretung.

### Zuteilung bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen

Soweit bei den Strafvollstreckungssachen eine Zuteilung gemäß dem Geschäftsverteilungsplan nach Buchstaben erfolgt, entscheidet bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem früheren Adel angehören, der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes. Demgemäß ist bei Verfahren gegen **A**n der Brügge, **G**raf von Landsberg der fettgedruckte Buchstabe maßgebend.

# Geschäftsverteilungsplan

## Zivilsachen

### Erstinstanzliche Zivilkammern

Es bearbeiten:

###### 1. Zivilkammer

(1)

die erstinstanzlichen Banksachen gemäß A.II.16. des Geschäftsverteilungsplans im ersten Rechtszug aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **M bis Z** des Beklagtennamens;

(2)

die erstinstanzlichen Kapitalanlagesachen gemäß A.II.14 des Geschäftsverteilungsplans aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **P bis Z** des Beklagtennamens.

(3)

die erstinstanzlichen Designstreitsachen und Kennzeichenstreitsachen.

(4)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit dem Anfangsbuchstaben **C** des Beklagtennamens sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Halle, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

(5)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 29.02.2008 aufgelösten 25. Zivilkammer wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen allgemeinen Zivilsachen~~,~~ sowie die Klagen aus den §§ 302 Abs. 4 S. 3, 304, 323, 579, 580, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2, 731, 767, 768, 796, 893 Abs. 2, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG), soweit die 25. Zivilkammer mit dem Vorprozess befasst war.

###### 2. Zivilkammer

(1)

die erstinstanzlichen Verkehrsrechtsstreitigkeiten gemäß A.II.10 des Geschäftsverteilungsplans aus den Amtsgerichtsbezirken Bielefeld und Bad Oeynhausen;

(2)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **I, J, P, Q, U, W, X, Y und Z** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Rahden, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

###### 3. Zivilkammer

(1)

die erstinstanzlichen Baurechtsstreitigkeiten gemäß A.II.11 des Geschäftsverteilungsplans aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **H bis V** des Beklagtennamens sowie aus den Amtsgerichtsbezirken Halle und Rahden;

(2)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **M, O und S** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Gütersloh mit den Anfangsbuchstaben **C und L bis Z** des Beklagtennamens, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

###### 4. Zivilkammer

(1)

die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273);

(2)

sämtliche Medizinschadenssachen gemäß A.II.12 des Geschäftsverteilungsplans im ersten Rechtszug;

(3)

sämtliche erstinstanzliche Honorarklagen der Angehörigen der heilbehandelnden Berufe der Humanmedizin und der Krankenhausträger aufgrund medizinischer Leistungen;

(4)

die nach dem Olympiaschutzgesetz eingehenden Verfahren;

(5)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **D,** **K, L und R** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Rheda-Wiedenbrück mit den Anfangsbuchstaben **A bis P** des Beklagtennamens, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

###### 5. Zivilkammer

(1)

die erstinstanzlichen Baurechtsstreitigkeiten gemäß A.II.11 des Geschäftsverteilungsplans aus den Amtsgerichtsbezirken Bünde und Lübbecke und aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **A bis G** des Beklagtennamens;

(2)

sämtliche Insolvenzanfechtungssachen im ersten Rechtszug gemäß A.II.13 des Geschäftsverteilungsplans sowie Haftungsklagen gegen Geschäftsführer nach § 64 GmbHG;

(3)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bünde, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

(4)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 31.12.2006 aufgelösten 1. Hilfs-Zivilkammer wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen Sachen sowie die Klagen aus den §§ 302 Abs. 4 S. 3, 304, 323, 579, 580, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG), soweit die 1. Hilfs-Zivilkammer mit dem Vorprozess befasst war.

###### 6. Zivilkammer

(1)

die erstinstanzlichen Banksachen gemäß A.II.16. des Geschäftsverteilungsplans im ersten Rechtszug aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **A bis L** des Beklagtennamens;

(2)

die erstinstanzlichen Kapitalanlagesachen gemäß A.II.14 des Geschäftsverteilungsplans aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **A bis O** des Beklagtennamens;

(3)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Gütersloh mit den Anfangsbuchstaben **A, B und D bis K** des Beklagtennamens sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Herford, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

###### 7. Zivilkammer

(1)

die erstinstanzlichen Baurechtsstreitigkeiten gemäß A.II.11 des Geschäftsverteilungsplans aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **W bis Z** des Beklagtennamens sowie aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Oeynhausen und Minden;

(2)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen mit den Anfangsbuchstaben **A bis L**, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

###### 8. Zivilkammer

(1)

die erstinstanzlichen Verkehrsrechtsstreitigkeiten gemäß Ziffer A. II. 10 des Geschäftsverteilungsplans aus den Amtsgerichtsbezirken Bünde, Gütersloh, Halle/Westf., Herford, Lübbecke, Minden, Rahden und Rheda-Wiedenbrück;

(2)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Lübbecke mit den Anfangsbuchtstaben **N bis Z** sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Minden, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

###### 9. Zivilkammer

(1)

die erstinstanzlichen Baurechtsstreitigkeiten gemäß A.II.11 des Geschäftsverteilungsplans aus den Amtsgerichtsbezirken Gütersloh, Herford und Rheda-Wiedenbrück;

(2)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit dem Anfangsbuchstaben **V** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Rheda-Wiedenbrück mit den Anfangsbuchstaben **Q bis Z**, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

(3)

die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel sowie alle Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Zivilkammern des ersten Rechtszuges gehören und keine andere Verteilung gefunden haben.

###### 18. Zivilkammer

(1)

sämtliche erstinstanzlichen Versicherungssachen gemäß A.II.15 des Geschäftsverteilungsplans;

(2)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **A, B und** **F** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

(3)

die aus den Zuständigkeitsbereichen der zum 31.12.2006 aufgelösten 18. Hilfs-Zivilkammer und der zum 31.12.2011 aufgelösten 19. Zivilkammer wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen Verfahren sowie die Klagen aus den §§ 302 Abs. 4 S. 3, 304, 323, 579, 580, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2, 731, 767, 768, 796, 893 Abs. 2, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG), soweit die 18. Hilfs-Zivilkammer oder die 19. Zivilkammer mit dem Vorprozess befasst war.

###### 19. Zivilkammer

(1)

die erstinstanzlichen erbrechtlichen Streitigkeiten gemäß A.II.17 des Geschäftsverteilungsplans;

(2)

die erstinstanzlichen Pressesachen gemäß A.II.18 des Geschäftsverteilungsplans.

(3)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **E, G, H, N und T** des Beklagtennamens, aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen mit den Anfangsbuchstaben **M bis Z** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Lübbecke mit den Anfangsbuchstaben **A bis M**, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

### Erstinstanzliche Kammern für Handelssachen

###### 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen)

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus den Turnuskreisen KFH 1 und KFH 2.

Turnuszahl KFH 1: 0 und 1 im Wechsel (beginnend mit der 1)

Turnuszahl KFH 2: 0 und 1 im Wechsel (beginnend mit der 1)

###### 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen)

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus den Turnuskreisen KFH 1 und KFH 2.

Turnuszahl KFH 1: 0 und 1 im Wechsel (beginnend mit der 0)

Turnuszahl KFH 2: 0 und 1 im Wechsel (beginnend mit der 0)

###### 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen)

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus den Turnuskreisen KFH 1 und KFH 2.

Turnuszahl KFH 1: 1

Turnuszahl KFH 2: 1

###### 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen)

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus den Turnuskreisen KFH 1 und KFH 2.

Turnuszahl KFH 1: 1

Turnuszahl KFH 2: 1

###### 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen)

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus den Turnuskreisen KFH 1 und KFH 2.

Turnuszahl KFH 1: 1

Turnuszahl KFH 2: 1

### Zweitinstanzliche Zivilkammern und Kammer für Handelssachen

###### 20. Zivilkammer

(1)

die zur zweitinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz vom 09.09.1965 (BGBl. I S.1273);

(2)

Berufungs- und Beschwerdesachen in Baurechtsstreitigkeiten gemäß A. II. 11. und A. II. 19. des Geschäftsverteilungsplans ;

(3)

Berufungs- und Beschwerdesachen in Pressesachen gemäß A. II. 18. und 19. des Geschäftsverteilungsplans;

(4)

Berufungs- und Beschwerdesachen in Designstreitsachen und Kennzeichenstreitsachen;

(5)

Nicht besonders verteilte Berufungssachen aus dem Turnuskreis Berufung 1;

(6)

Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen aus dem Turnuskreis Beschwerde 1.

Turnuszahl Berufung 1: 7

Turnuszahl Beschwerde 1: 7

###### 21. Zivilkammer

(1)

Berufungs- und Beschwerdesachen in Banksachen gemäß A. II. 16. und 19. des Geschäftsverteilungsplans und in Kapitalanlagesachen gemäß A. II. 14. und 19. des Geschäftsverteilungsplans in

(2)

Berufungs- und Beschwerdesachen in Medizinschadenssachen gemäß A. II. 12. und 19. des Geschäftsverteilungsplans sowie in Honorarklagesachen der Angehörigen der heilbehandelnden Berufe der Humanmedizin und der Krankenhausträger aufgrund medizinischer Leistungen;

(3)

Berufungen in Verkehrsrechtsstreitigkeiten aus dem Turnuskreis Berufung 2;

(4)

Nicht besonders verteilte Berufungssachen aus dem Turnuskreis Berufung 1;

(5)

Beschwerden in Verkehrsrechtsstreitigkeiten aus dem Turnuskreis Beschwerde 2;

(6)

Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen aus dem Turnuskreis Beschwerde 1.

Turnuszahl Berufung 1: 11

Turnuszahl Beschwerde 1: 11

###### 22. Zivilkammer

(1)

Berufungen in Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über unbewegliche Sachen und in Räumungssachen nach §§ 812, 861, 985 BGB, soweit unbewegliche Sachen betroffen sind;

(2)

Beschwerden betreffend die Räumungsfrist von Wohnraum (§§ 721 Abs. 6, 794 a Abs. 4 ZPO);

(3)

Berufungen und Beschwerdesachen in Versicherungssachen gemäß A. II. 15. und 19. des Geschäftsverteilungsplans;

(4)

Berufungen und Beschwerdesachen in Insolvenzanfechtungssachen gemäß A. II. 13. und 19. des Geschäftsverteilungsplans sowie in Haftungsklagen gegen Geschäftsführer nach § 64 GmbHG;

(5)

Berufungen und Beschwerdesachen in erbrechtlichen Streitigkeiten gemäß A. II. 17. und 19. des Geschäftsverteilungsplan;

(6)

Berufungen in Verkehrsrechtsstreitigkeiten aus dem Turnuskreis Berufung 2;

(7)

Nicht besonders verteilte Berufungssachen aus dem Turnuskreis Berufung 1;

(8)

Beschwerden in Verkehrsrechtsstreitigkeiten aus dem Turnuskreis Beschwerde 2:

(9)

Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen aus dem Turnuskreis Beschwerde 1.

Turnuszahl Berufung 1: 20

Turnuszahl Beschwerde 1: 20

###### 23. Zivilkammer

(1)

Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Beschwerden, für welche die Kammern für Handelssachen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2, 125 FGG a.F. zuständig sind;

(2)

sämtliche Beschwerden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (C-, H-Sachen), soweit sie Zwangsvollstreckungssachen oder Kosten (mit Ausnahme der Kostengrund-entscheidungen), Gebühren, Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen betreffen und soweit nicht eine Spezialzuständigkeit der 20., 21. oder 22. Zivilkammer besteht;

(3)

Beschwerden in den Verfahren nach der Insolvenzordnung und in den Altverfahren nach der bis zum 31.12.1998 gültigen Konkursordnung;

(4)

Anträge und Beschwerden nach § 54 BeurkG, § 156 KostO, § 127 GNotKG und § 15 BNotO;

(5)

Vertragshilfeanträge im ersten Rechtszug;

(6)

Beschwerden betreffend die Ablehnung und Ausschließung von Richtern und Rechtspflegern und die Ablehnung von Sachverständigen;

(7)

die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts;

(8)

die Verfahren, für die nach § 4 des Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG) die Zivilkammer des Landgerichts zuständig ist;

(9)

alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Zivilkammern des zweiten Rechtszuges gehören und keine andere Verteilung gefunden haben;

(10)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 29.02.2008 aufgelösten 25. Zivilkammer zurückverwiesenen Beschwerdesachen,

(11)

Beschwerden betreffend Vollstreckungsschutzanträge (§ 765 a ZPO) gegen Räumungsvollstreckungen.

###### 24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen)

alle Handelssachen des zweiten Rechtszuges.

## Strafsachen und Bußgeldsachen

Es bearbeiten die

###### 1. Strafkammer (Schwurgerichtskammer)

(1)

die Strafsachen, in denen gemäß § 74 Abs. 2 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist einschließlich der Beschwerden, die die Verhaftung oder die einstweilige Unterbringung von Erwachsenen oder Anordnungen nach § 119 StPO in Schwurgerichtssachen betreffen, entsprechend der Zuteilung unter A. IV. 4. b) (1) der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen für die großen Strafkammern;

(2)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 1 und 2;

(3)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 10. Strafkammer sowie die entsprechend zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen der 10. Strafkammer als Schwurgericht.

###### 2. Strafkammer

(1)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 1 und 2;

(2)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 21. Strafkammer;

(3)

Anträge und Beschwerden, die sich auf Verfahren und Entscheidungen der Amtsgerichte in Gs-Sachen beziehen, mit Ausnahme der Entscheidungen, die Verkehrsstrafsachen oder Wirtschaftsstrafsachen zum Gegenstand haben;

(4)

alle übrigen Anträge und Beschwerden in Strafsachen, die keiner anderen großen Strafkammer zugewiesen sind.

###### 3. Strafkammer (große Jugendkammer)

(1)

Erst- und zweitinstanzliche Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, Jugendschwurgerichtssachen sowie Jugendschutzsachen, die bei den Jugendgerichten anhängig gemacht werden, nach der Regelung zu A.IV.4.a) und A.IV.4.b) als große Jugendkammer. Darüber hinaus die sonstigen Anträge und Beschwerden sowie die Beschwerden in Verfahren wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß der §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182 StGB, soweit das (oder zumindest eines der) Opfer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat - entsprechend der Zuteilung unter A. IV. b) (2) der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen für die großen Strafkammern;

(2)

Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten als Kammer für Bußgeldsachen, einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen für Bußgeldsachen der Amtsgerichte, soweit der Jugendrichter entschieden hat;

(3)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 1 und 2;

(4)

Strafsachen der 4. Strafkammer und der aufgelösten Hilfsstrafkammer 4a, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, in Jugendsachen als Jugendkammer.

###### 3a. Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer)

die Strafsachen, in denen eine kleine Jugendkammer zuständig ist.

###### 4. Strafkammer (große Jugendkammer)

(1)

Erst- und zweitinstanzliche Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, Jugendschwurgerichtssachen sowie Jugendschutzsachen, die bei den Jugendgerichten anhängig gemacht werden, nach der Regelung zu A.IV.4.a) und A.IV.4.b) als große Jugendkammer. Darüber hinaus die sonstigen Anträge und Beschwerden sowie die Beschwerden in Verfahren wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß der §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182 StGB, soweit das (oder zumindest eines der) Opfer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat - entsprechend der Zuteilung unter A. IV. b) (2) der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen für die großen Strafkammern;

(2)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 1 und 2;

(3)

Strafsachen der 20. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, in Jugendsachen als Jugendkammer;

(4)

alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Strafkammern des ersten Rechtszuges gehören und keine andere Verteilung gefunden haben;

(5)

Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 92 JGG und § 83 Abs. 2 JGG.

###### 5. Strafkammer (kleine Strafkammer)

(1)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 11. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

(2)

Strafsachen der 6. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

###### 6. Strafkammer (kleine Strafkammer)

(1)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 11. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

(2)

Strafsachen der 5. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

###### 7. Strafkammer (kleine Strafkammer)

(1)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 11. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

(2)

Strafsachen der 12. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

###### 8. Strafkammer

(1)

Anträge und Beschwerden, die sich auf Verfahren und Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen (§§ 24, 27 GVG) beziehen, einschließlich der Entscheidungen in Gs-Sachen, die Verkehrsstrafsachen zum Gegenstand haben;

(2)

Anträge auf Festsetzung der Zeugen- oder Sachverständigenentschädigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 JVEG.

###### 9. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer)

(1)

die in § 74 c GVG genannten Strafsachen gegen Erwachsene (Wirtschaftsstrafsachen) einschließlich der sonstigen Anträge und Beschwerden;

(2)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene, soweit sie von der Staatsanwaltschaft bei der Wirtschaftsstrafkammer angeklagt und sodann gemäß § 209a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet werden;

(3)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 2. Strafkammer;

(4)

die Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen nach dem Katalog des § 74c Abs. 1 S. 1 Nr. 1-6 GVG, die in die Zuständigkeit des Straf- oder Ermittlungsrichters fielen.

###### 9a. Strafkammer (Hilfsstrafkammer)

Die Strafkammer 9a bleibt für die ihr mit dem 13. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2020 vom 31.08.2020 zugewiesenen Verfahren bis zu deren Erledigung zuständig.

###### 10. Strafkammer (Schwurgerichtskammer)

(1)

die Strafsachen, in denen gemäß § 74 Abs. 2 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist einschließlich der Beschwerden, die die Verhaftung oder die einstweilige Unterbringung von Erwachsenen oder Anordnungen nach § 119 StPO in Schwurgerichtssachen betreffen, entsprechend der Zuteilung unter Ziff. A. IV. 4. b) (1) der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen für die großen Strafkammern; sowie sonstiger Anträge;

(2)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 1 und 2;

(3)

Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten als Kammer für Bußgeldsachen, einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen für Bußgeldsachen der Amtsgerichte, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Strafkammer gegeben ist;

(4)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 1. Strafkammer sowie die entsprechend zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen der 1. Strafkammer als Schwurgericht.

###### 11. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer)

(1)

Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen gegen Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung; die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Strafsachen nach dem Katalog des § 74 c I S.1 Nr. 1-6 GVG;

(2)

Berufungen in Umweltstrafsachen gegen Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

(2)

sonstige Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

(3)

Strafsachen der 14. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

(4)

Strafsachen aus der Zuständigkeit der 3a. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung, als kleine Jugendkammer;

(5)

Alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gehören und keine andere Verteilung gefunden haben.

###### 12. Strafkammer (kleine Strafkammer)

(1)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 11. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

(2)

Strafsachen der 7. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

###### 14. Strafkammer

(1)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 11. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

(2)

Strafsachen der 11. Strafkammer, einschließlich der Wirtschaftsstrafsachen und der Umweltstrafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

###### 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

(1)

die Verfahren, in denen gemäß § 78 a GVG i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 1 GVG die (große) Strafvollstreckungskammer zuständig ist;

(2)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. §78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG, in denen gemäß § 64 StGB die Unterbringung des Verurteilten in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde;

(3)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG, hinsichtlich derer – aufgrund der Zuständigkeit für ein anderes Verfahren nach lit. a) oder b) – eine Konzentrationszuständigkeit nach § 462a Abs. 4 S. 1 und 3 StPO gegeben ist;

(4)

Verfahren nach § 119a StVollzG.

###### 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

(1)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78a Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 78b Abs. 1 Ziff. 2 GVG (Maßregel- und Strafvollzugssachen);

(2)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **C, E, I, O, P und T**, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist.

###### 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

(1)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **B (außer Ba), Q, R, S (außer Sc) und X** soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist;

(2)

alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern gehören und keine andere Verteilung gefunden haben.

###### 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **G, J, K, M, Sc, U, V, W** **und Z** soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist.

###### 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **A, Ba, D, F, H, L, N** **und Y** soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist.

###### 20. Strafkammer (große Jugendkammer)

(1)

Erstinstanzliche Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, Jugendschwurgerichtssachen sowie Jugendschutzsachen, die bei den Jugendgerichten anhängig gemacht werden, nach der Regelung zu A.IV.4.a) und A.IV.4.b) als große Jugendkammer.

(2)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 1 und 2;

(3)

die gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG von einer Strafkammer zu erledigenden Geschäfte;

(4)

Strafsachen der 3. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, in Jugendsachen als Jugendkammer;

###### 21. Strafkammer

(1)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 1 und 2;

(2)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 9. Strafkammer, einschließlich der in § 74 c GVG genannten Strafsachen gegen Erwachsene (Wirtschaftsstrafsachen) als Wirtschaftsstrafkammer.

###### 22. Strafkammer (kleine Strafkammer)

(1)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 11. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

(2)

Strafsachen der 23. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

###### 23. Strafkammer (kleine Strafkammer)

(1)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 11. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

(2)

Strafsachen der 22. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

## Verteilung von Beständen/Sonderzuweisungen

### Strafsachen

a)

Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Belastung der großen Strafkammern übernehmen aus dem Bestand der 20. großen Strafkammer

aa) die 10. große Strafkammer das jüngste und das drittjüngste bis zum 15.12.2020 eingegangene und noch nicht eröffnete Verfahren, das eine Strafsache gegen Erwachsene zum Gegenstand hat und bei dem das Verfahren nicht gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt wurde;

bb) die 2. große Strafkammer das zweitjüngste bis zum 15.12.2020 eingegangene und noch nicht eröffnete Verfahren, das eine Strafsache gegen Erwachsene zum Gegenstand hat und bei dem das Verfahren nicht gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt wurde;

cc) die 3. große Strafkammer das zweitjüngste bis zum 15.12.2020 eingegangene und noch nicht eröffnete Verfahren, das eine Jugendsache zum Gegenstand hat.

b)

Aus Anlass der Einrichtung der 23. kleinen Strafkammer und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Belastung sämtlicher kleiner Strafkammern übernehmen in dieser Reihenfolge

aa) die 6. kleine Strafkammer aus dem Bestand der 5. kleinen Strafkammer die 5 jüngsten noch nicht terminierten Verfahren, die eine Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts zum Gegenstand haben, sowie das jüngste noch nicht terminierte Verfahren, das eine Berufung gegen ein Urteil des Strafrichters zum Gegenstand hat;

bb) die 7. kleine Strafkammer aus dem Bestand der 5. kleinen Strafkammer die 8 nächstjüngeren noch nicht terminierten Verfahren, die eine Berufung gegen ein Urteil des Strafrichters zum Gegenstand haben;

cc) die 11. kleine Strafkammer aus dem Bestand der 14. kleinen Strafkammer sämtliche Verfahren, die Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen einschließlich der Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Strafsachen nach dem Katalog des § 74 c Abs. 1 S.1 Nr. 1-6 GVG zum Gegenstand haben;

dd) die 14. kleine Strafkammer aus dem Bestand der 22. kleinen Strafkammer die 3 jüngsten noch nicht terminierten Verfahren, die eine Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts zum Gegenstand haben;

ee) die 14. kleine Strafkammer aus dem Bestand der 11. kleinen Strafkammer das jüngste noch nicht terminierte Verfahren, das eine Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts zum Gegenstand hat;

ff) die 23. kleine Strafkammer

* aus dem Bestand der 5. kleinen Strafkammer die 11 nächstjüngeren noch nicht terminierten Verfahren, die eine Berufung gegen ein Urteil des Strafrichters zum Gegenstand haben;
* aus dem Bestand der 11. kleinen Strafkammer die 14 nächstjüngeren noch nicht terminierten Verfahren, die eine Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts zum Gegenstand haben, und, soweit nicht ausreichend nicht terminierte Schöffensachen vorliegen, bis zum Erreichen der Anzahl von 14 Verfahren die auffüllende Anzahl von Verfahren beginnend mit dem jüngsten, die eine Berufung gegen ein Urteil des Strafrichters zum Gegenstand haben;
* aus dem Bestand der 22. kleinen Strafkammer das nächstjüngere noch nicht terminierte Verfahren, das eine Berufung gegen ein Urteil des Strafrichters zum Gegenstand hat.

### Zivilsachen

Die 7. Zivilkammer übernimmt aus dem Bestand der 19. Zivilkammer sämtliche bis zum 31.12.2020 eingegangenen Verfahren (O- und OH-Sachen), die zu diesem Zeitpunkt nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan der 19. Zivilkammer für das Jahr 2020 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 09.10.2020 dem Dezernat III der 19. Zivilkammer zugewiesen sind.

# Kammerbesetzungsplan

## Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

###### 1. Zivilkammer:

Vors. Richterin am Landgericht Kirchhoff (0,5)

Richterin am Landgericht Dr. Jacob (stellv. Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Mühlenbernd (0,5)

Richterin am Landgericht Schulte-Ostermann (0,5)

Richterin Nagel-Röben (bis 10.01.2021)

Vertretung: Mitglieder der 18. Zivilkammer

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Mitglieder der 2., 4., 6. und 8. Zivilkammer

###### 2. Zivilkammer:

Vors. Richterin am Landgericht Brinkmann

Richter am Landgericht Reichmann (stellv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Dr. Eisfeld (0,67)

Richter Dr. Seip

Vertretung: Mitglieder der 4. Zivilkammer

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Mitglieder der 6., 8., 1., und 18. Zivilkammer

###### 3. Zivilkammer:

Vors. Richterin am Landgericht Dr. Trautwein (0,5)

Richterin am Landgericht Breuer (stellv. Vorsitzende)

Richterin Dr. Hellmeier

Richter Dr. Simonet

Vertretung: Mitglieder der 9. Zivilkammer

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Mitglieder der 5. und 7. Zivilkammer

###### 4. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Dr. Windmann

Richterin am Landgericht Alwast (0,75) (stellv. Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Brock

Richter Krause

Richterin Yildiz

Vertretung: Mitglieder der 6. Zivilkammer

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Mitglieder der 1., 2., 8., und 18. Zivilkammer

Richter van Hövell bleibt im Umfang seiner Rückabordnung an das Landgericht Bielefeld gemäß § 21 e Abs. 4 GVG als Berichterstatter für die Verfahren 4 O 188/20, 4 O 140/20, 4 O 75/19 und 20 S 53/19 weiter zuständig.

###### 5. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Schwartz (0,5)

Richter am Landgericht Dr. Kalski (stellv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Seidler (0,2) (abgeordnete Richterin)

Richter am Landgericht Tepaße

Vertretung: Mitglieder der 7. Zivilkammer

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Mitglieder der 9. und 3. Zivilkammer

###### 6. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Funk (0,95)

Richter am Landgericht Gabler (stellv. Vorsitzender)

Richter Hawranke

Richter Meier

Vertretung: Mitglieder der 8. Zivilkammer

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Mitglieder der 2., 4., 1. und 18. Zivilkammer

###### 7. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Niesten-Dietrich (0,65)

Richter am Landgericht Dr. Kochmann (stellv. Vorsitzender) (abgeordneter Richter)

Richter am Landgericht Besserdich

Vertretung: Mitglieder der 5. Zivilkammer

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Mitglieder der 3. und 9. Zivilkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Niesten-Dietrich bleibt in dem Verfahren gegen Wanjek (21 KLs 9/20) jeweils sowohl für die in als auch die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

###### 8. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Engelke

Richterin am Landgericht Kielau (0,5; stellv. Vorsitzende)

Richter am Landgericht Mayr (0,5)

Richterin am Landgericht Oesker

Richterin Arning

Vertretung: Mitglieder der 2. Zivilkammer

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Mitglieder der 4., 6., 1. und 18. Zivilkammer

###### 9. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Schröder (0,95)

Richter am Landgericht Dr. Wersin (stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht Wiegmann

Vertretung: Mitglieder der 3. Zivilkammer

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Mitglieder der 5. und 7. Zivilkammer

###### 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richter am Landgericht Kleine (0,5)

Vertretung: Vorsitzender der 7. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Vorsitzender der 6., 8. und 3. Kammer für Handelssachen

###### 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richter am Landgericht Kleine (0,5)

Vertretung: Vorsitzender der 7. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Vorsitzender der 6., 8. und 1. Kammer für Handelssachen

###### 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richter am Landgericht Dr. Degner

Vertretung: Vorsitzender der 8. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Vorsitzender der 7., 3. und 1. Kammer für Handelssachen

###### 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richter am Landgericht Müller

Vertretung: Vorsitzender der 1. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Vorsitzender der 3., 8. und der 6. Kammer für Handelssachen

###### 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richter am Landgericht Finke

Vertretung: Vorsitzender der 6. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Vorsitzender der 1., 3., 7. und 6. Kammer für Handelssachen

###### 18. Zivilkammer:

Vors. Richterin am Landgericht Degner (0,95)

Richter am Landgericht Schnell (stellv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Recksiegel (0,65)

Vertretung: Mitglieder der 19. Zivilkammer

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Mitglieder der 2., 4., 6. und 8. Zivilkammer

###### 19. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Uhlhorn

Richter am Landgericht Roloff (0,67; stellv. Vorsitzender)

Richterin Lichtenberg

Vertretung: Mitglieder der 1. Zivilkammer

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Mitglieder der 3., 5., 7. und 9. Zivilkammer

###### 20. Zivilkammer:

Präsident des Landgerichts Petermann (0,1)

Richterin am Landgericht Kujas (0,3; stellv. Vorsitzende)

Richter am Landgericht Reiner (0,3)

|  |  |
| --- | --- |
| Vertretung: Mitglieder der 21. Zivilkammer |  |

Ersatzvertretung: die Proberichter/innen im ersten Dienstjahr, in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem/der dienstältesten Proberichter/in. Sodann in dieser Reihenfolge die Mitglieder der 22. und 23. Zivilkammer.

Richter van Hövell bleibt im Umfang seiner Rückabordnung an das Landgericht Bielefeld gemäß § 21 e Abs. 4 GVG als Berichterstatter für die Verfahren 4 O 188/20, 4 O 140/20, 4 O 75/19 und 20 S 53/19 weiter zuständig.

###### 21. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Dr. Misera (0,2)

Richterin am Landgericht Seidler (0,4; stellv. Vorsitzende) (abgeordnete Richterin)

Richter am Landgericht Dr. Paßmann (0,5)

Vertretung: Mitglieder der 20. Zivilkammer

Ersatzvertretung: die Proberichter/innen, in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem/der dienstjüngsten Proberichter/in. Sodann die Mitglieder der 23. und 22. Zivilkammer.

###### 22. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Dr. Misera (0,75)

Richterin am Landgericht Plötz (0,70; stellv. Vorsitzende)

Richter am Amtsgericht Diembeck (0,5)

Vertretung: Mitglieder der 21. Zivilkammer, soweit es Sitzungstätigkeit betrifft vorrangig jedoch die Proberichter/innen, in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem/der dienstjüngsten Proberichter/in.

Ersatzvertretung: Mitglieder der 20. und 23. Zivilkammer.

###### 23. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Gaide

Richterin am Landgericht Dr. Kähler (0,5; stellv. Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Aulbur (0,5)

Vertretung: Mitglieder der 22. Zivilkammer

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Mitglieder der 21. und 20. Zivilkammer

###### 24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richter am Landgericht Eisenberg (0,1)

Vertretung: Vorsitzender der 20. Zivilkammer

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: Vorsitzende/r der 21. und der 22. Zivilkammer, Beisitzer/innen der 20., 21. und 22. Zivilkammer

## Strafkammern

###### 1. Strafkammer (Schwurgerichtskammer):

Vors. Richter am Landgericht Dr. Zimmermann

Richterin am Landgericht Becker (0,65; stellv. Vorsitzende)

Richter am Landgericht Bienias (0,7)

Vertretung / Ersatzvertretung: siehe A.I.3

###### 2. Strafkammer:

Vors. Richter am Landgericht Wahlmann

Richter am Landgericht Grosbüsch (0,8; stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht Golombek (0,7)

Vertretung / Ersatzvertretung: siehe A.I.3

###### 3. Strafkammer (große Jugendkammer):

Vors. Richter am Landgericht Nabel

Richterin am Landgericht Poch (0,8; stellv. Vorsitzende)

Richter Andres (0,7)

Vertretung / Ersatzvertretung: siehe A.I.3

###### 3a. Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer):

Vors. Richter am Landgericht Wiemann (0,2)

Vertretung: stellv. Vorsitzende/r der 3. Strafkammer

Ersatzvertretung in der Reihenfolge: weitere Beisitzer/innen der 3. Strafkammer, stellv. Vorsitzende/r der 4. Strafkammer, weitere Beisitzer/innen der 4. Strafkammer, Vorsitzende/r der 12., 14., 11., und 6. Strafkammer.

###### 4. Strafkammer (große Jugendkammer):

Vors. Richter am Landgericht Glashörster

Richterin am Landgericht Kausen (0,8; stellv. Vorsitzende)

Richter am Landgericht Steiling (0,7)

Vertretung / Ersatzvertretung: siehe A.I.3

Richterin Dr. Hellmeier bleibt in den Verfahren gegen Aydin (4 Ks 25/20) und Gashi (4 KLs 7/20) jeweils sowohl für die in als auch die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

###### 5. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vors. Richter am Landgericht N.N.

Richterin am Landgericht Dr. Börger-Fischer (0,5; stellv. Vorsitzende)

Vertretung in der Reihenfolge: Vorsitzende/r der 6., 12., 14., 7. und 11. Strafkammer.

Im Falle, dass ein/e weitere/r Richter/in beizuziehen ist: die genannten Vertreter/innen.

###### 6. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vors. Richter am Landgericht Wiemann (0,6)

Vertretung in der Reihenfolge: Vorsitzende/r der 5., 14., 7., 11. Und 23. Strafkammer.

Im Falle, dass ein/e weitere/r Richter/in beizuziehen ist: die genannten Vertreter/innen.

###### 7. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vors. Richterin am Landgericht Kinner (0,25)

Vertretung in der Reihenfolge: Vorsitzende/r der 12., 6., 11., 23. und 22. Strafkammer.

Im Falle, dass ein/e weitere/r Richter/in beizuziehen ist: die genannten Vertreter/innen.

###### 8. Strafkammer (Beschlusskammer):

Vors. Richter am Landgericht Wiemann (0,1; Vorsitzender)

Vors. Richterin am Landgericht Kinner (0,25; stellv. Vorsitzende)

Vors. Richterin am Landgericht Schlingmann (0,25)

Vors. Richterin am Landgericht Stellbrink (0,1)

Vertretung in der Reihenfolge: Beisitzer/innen der 2., 3., 4., 1. und 9. Strafkammer.

###### 9. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer):

Vors. Richter am Landgericht Dr. Bolte

Richterin am Landgericht Dr. Niesten-Dietrich (0,75)

Richter am Landgericht Böger (0,7)

Richterin am Landgericht Dr. Seehase-Steiling (0,5)

Richter Simoneit (0,3)

Vertretung / Ersatzvertretung: siehe A.I.3

###### 9a. Strafkammer (Hilfsstrafkammer)

Richter am Landgericht Dr. Brüning (0,1) (Vorsitzender)

Richter am Landgericht Dr. Tyczynski (0,1; stellv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Dr. Bolte (0,1)

Richterin Mokulys (0,3)

Vertretung in der Reihenfolge: Mitglieder der 9., 10., 4., 1., 2., 3. und 20. Strafkammer

###### 10. Strafkammer (Schwurgerichtskammer):

Vors. Richter am Landgericht Meiring (0,9)

Richter am Landgericht Dr. Bovenschulte (0,75; stellv. Vorsitzender)

Richterin Detert (0,75)

Vertretung / Ersatzvertretung: siehe A.I.3

###### 11. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer):

Vors. Richter am Landgericht Dr. Gerdes (0,5)

Vertretung in der Reihenfolge: Vorsitzende/r der 14., 5., 23., 22. und 6. Strafkammer.

Im Falle, dass ein/e weitere/r Richter/in beizuziehen ist: die genannten Vertreter/innen.

###### 12. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vors. Richterin am Landgericht Stellbrink (0,2)

Vertretung in der Reihenfolge: Vorsitzende/r der 7., 23., 22., 6. und 5. Strafkammer.

Im Falle, dass ein/e weitere/r Richter/in beizuziehen ist: die genannten Vertreter/innen.

###### 14. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vizepräsident des Landgerichts Weyandt (0,5)

Vertretung in der Reihenfolge: Vorsitzende/r der 11., 22., 6., 5. und 12. Strafkammer.

Im Falle, dass ein/e weitere/r Richter/in beizuziehen ist: die genannten Vertreter/innen.

###### 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Vors. Richter am Landgericht Meiring (0,1)

Richter am Landgericht Dr. Bovenschulte (0,25; stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht Dr. Pahnke (0,25)

Richterin Detert (0,25)

Richterin Mokulys (0,5)

Vertretung in der Reihenfolge: Beisitzer/innen der 16., 19., 17. und 18. Strafkammer.

###### 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Vors. Richter am Landgericht Nabel (0,0)

Richterin am Landgericht Kujas (0,3; stellv. Vorsitzende)

Richter am Landgericht Golombek (0,3)

Richter am Landgericht Grosbüsch (0,2)

Vertretung in der Reihenfolge: Beisitzer/innen der 15., 17., 18. und 19. Strafkammer.

###### 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Vors. Richter am Landgericht Niesten-Dietrich (0,0)

Richter am Landgericht Dr. Tyczynski (0,3; stellv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Krütt (0,2)

Richter Andres (0,3)

Vertretung in der Reihenfolge: Beisitzer/innen der 18., 15., 19. und 16. Strafkammer.

###### 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Vors. Richterin am Landgericht Stellbrink (0,4)

Richterin am Landgericht Kausen (0,2; stellv. Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Becker (0,3)

Richter am Landgericht Böger (0,3)

Richterin am Landgericht Krütt (0,3)

Vertretung in der Reihenfolge: Beisitzer/innen der 19., 16., 15. und 17. Strafkammer.

###### 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Vors. Richter am Landgericht Wahlmann (0,0)

Richterin am Landgericht Poch (0,2; stellv. Vorsitzende)

Richter am Landgericht Bienias (0,3)

Richter am Landgericht Steiling (0,3)

Richter am Landgericht Dr. Tyczynski (0,2)

Vertretung in der Reihenfolge: Beisitzer/innen der 17., 18., 16. und 15. Strafkammer.

###### 20. Strafkammer:

Vors. Richter am Landgericht N.N.

Richterin am Landgericht Willeke (1,0; 1. stellv. Vorsitzende)

Richter am Landgericht Dr. Pahnke (0,75; 2. stellv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Krütt (0,5)

Richterin Mokulys (0,2)

Vertretung / Ersatzvertretung: siehe A.I.3

Richter am Landgericht Dr. Brüning bleibt in den Verfahren gegen Toptas (20 KLs 12/20) und gegen Berimirov u.a. (20 Ks 23/20) jeweils sowohl für die in als auch die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

###### 21. Strafkammer:

Vors. Richter am Landgericht N.N.

Richter am Landgericht Dr. Brüning (0,6; 1. stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht Dr. Tyczynski (0,4; 2. stellv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Dr. Bolte (0,4)

Vertretung / Ersatzvertretung: siehe A.I.3

###### 22. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vors. Richterin am Landgericht Schlingmann (0,25)

Vertretung in der Reihenfolge: Vorsitzende/r der 23., 7., 5., 12. und 14. Strafkammer.

Im Falle, dass ein/e weitere/r Richter/in beizuziehen ist: die genannten Vertreter/innen.

###### 23. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vors. Richter am Landgericht N.N.

Richter am Landgericht Dr. Brüning (0,3; stellv. Vorsitzender)

Vertretung in der Reihenfolge: Vorsitzende/r der 22., 11., 12., 14. und 7. Strafkammer.

Im Falle, dass ein/e weitere/r Richter/in beizuziehen ist: die genannten Vertreter/innen.

# Sonstiges

## Justizverwaltung

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gemäß § 21 e Abs. 6 GVG zustimmend davon Kenntnis, dass die nachfolgend genannten Richterinnen und Richter für Aufgaben der Justizverwaltung ganz oder teilweise freigestellt werden:

Vizepräsident des Landgerichts Weyandt (0,5)

Vors. Richter am Landgericht Eisenberg (0,9)

Vors. Richterin am Landgericht Kinner (0,5)

Vors. Richter am Landgericht Schwartz (0,5)

Vors. Richter am Landgericht Wiemann (0,1)

Richter am Landgericht Dr. Paßmann (0,5)

Richterin am Landgericht Plötz (0,3)

Richter am Landgericht Reiner (0,7)

Richter am Amtsgericht Gröger (0,5)

Richterin am Amtsgericht Fischer-Muermanns (0,5)

Richterin am Landgericht Kujas (0,4): Freistellung als Gleichstellungsbeauftragte

## Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden mit jeweils 0,05 ihrer Arbeitskraft bestellt:

Vors. Richterin am Landgericht Degner

Vors. Richter am Landgericht Funk

Vors. Richter am Landgericht Dr. Misera

Vors. Richter am Landgericht Niesten-Dietrich

Vors. Richter am Landgericht Schröder

Richterin am Landgericht Becker

Richterin am Landgericht Recksiegel

Direktor des Amtsgerichts Gnisa

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

Die Verteilung der Verfahren auf die Güterichter erfolgt nach einem rollierenden System. Die an den Güterichter verwiesenen Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der für Güteverfahren vom Präsidenten des Landgerichts eingerichteten Geschäftsstelle reihum auf die Güterichter verteilt.

Gleichzeitig eingehende Verfahren werden in der alphabetischen Reihenfolge der Namen des Beklagten sortiert und in dieser Reihenfolge zugeteilt. Die Regelungen in Abschn. A.II.2 bis A.II.8 gelten entsprechend.

Die Güterichter werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen berücksichtigt. Ist der letzte Name im Alphabet erreicht, beginnt der Turnus von vorne.

Gehört der Güterichter der Zivilkammer / Kammer für Handelssachen an, die das Verfahren an den Güterichter verwiesen hat, oder gehört er der ersten Vertretungskammer der verweisenden Kammer an, wird er bei der Zuteilung dieses Verfahrens übersprungen und erhält das nächste eingehende Verfahren zugeteilt.

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig dergestalt, dass der jeweils im Alphabet Nachfolgende seinen Vorgänger im Alphabet vertritt. Der Güterichter, dessen Nachname im Alphabet an der letzten Stelle steht, wird von demjenigen vertreten, dessen Name im Alphabet an der ersten Stelle steht.

# Geschäftsverteilungsplan Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Bielefeld

Durch die Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen i.d.F. der 6. Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst-VO-§ 22c GVG vom 28.11.2019 (GV. NRW. 2019 S. 910) werden die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Halle (Westf.), Herford, Lübbecke, Minden, Bad Oeynhausen, Rahden und Rheda-Wiedenbrück verteilt.

I.

Die Wahrnehmung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes an nicht dienstfreien Werktagen obliegt innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (montags und dienstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr) den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Bielefeld für ihren Bezirk. Die Bestimmung und Einteilung der Richterinnen und Richter wird insoweit durch die Präsidien der Amtsgerichte vorgenommen.

Im Übrigen wird der Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an nicht dienstfreien Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 16.00 Uhr (montags und dienstags) bzw. 15.30 Uhr (mittwochs bis freitags) bis 21.00 Uhr nach den folgenden Regelungen wahrgenommen:

II.

Das Amtsgericht Bielefeld nimmt als Konzentrationsgericht für die Amtsgerichte Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Halle (Westf.), Herford, Lübbecke, Minden, Bad Oeynhausen, Rahden und Rheda-Wiedenbrück die unaufschiebbaren Rechtshandlungen in Haft-, Unterbringungs- und Ermittlungsrichtersachen nach StPO, JGG, OWiG und IRG sowie sämtliche freiheitsentziehenden Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen wahr.

Die Bestimmung und Einteilung der Richter/innen zum Bereitschaftsdienst sowie die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Bielefeld.

III.

Die unaufschiebbaren Rechtshandlungen bei der Wahrnehmung der übrigen Aufgaben des Bereitschaftsdienstes (Betreuungs-, Unterbringungs-, Familien- und Zivilsachen sowie Maßnahmen nach dem PolG NRW) nehmen wahr:

1. das **Amtsgericht Gütersloh** als Konzentrationsgericht für die Amtsgerichte Gütersloh, Halle (Westf.) und Rheda-Wiedenbrück.

Die Bestimmung und Einteilung der Richter/innen zum Bereitschaftsdienst sowie die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Gütersloh.

2. das **Amtsgericht Minden** als Konzentrationsgericht für die Amtsgerichte Bad Oeynhausen, Bünde, Herford, Lübbecke, Minden und Rahden.

Die Bestimmung und Einteilung der Richter/innen zum Bereitschaftsdienst sowie die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Minden.

3. das **Amtsgericht Bielefeld** für den Bezirk des Amtsgerichts Bielefeld.

Die Bestimmung und Einteilung der Richter/innen zum Bereitschaftsdienst sowie die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Bielefeld.

IV.

Wird ein/e Richter/in während der Dauer des Bereitschaftsdienstes mit einer Sache befasst, so bleibt er/sie hierfür auch nach dem Ende des Bereitschaftsdienstes bis zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig. Mit einer Sache befasst ist der/die Richter/in, sobald ein konkreter schriftlicher Antrag auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung unter Bezeichnung der Art der Amtshandlung und des Namens der betroffenen Person eingegangen ist.

Bielefeld, den 21.12.2020

Das Präsidium des Landgerichts

Petermann Dr. Misera Müller

Nabel Schröder Dr. Trautwein

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann